



Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei Thomas Wallich

August 2005

An
Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund



Impressum

Kontakt »

Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund

Telefon: 0231 / 9 65 17 65
Telefax: 0231 / 9 65 17 67
www.stb-wallich.de
E-mail: thomas.wallich@stb-wallich.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

zwar sind die EU-Staaten bei Fragen um Verfassung und Finanzen heillos zerstritten. Doch wenn es um die steuerliche Erfassung ihrer Bürger geht, herrscht seltene Einigkeit. Denn nahezu geräuschlos haben sich die 25 EU-Finanzminister auf die EU-Zinsrichtlinie geeinigt. Viele Anleger mit Auslandskonten haben es noch gar nicht bemerkt, andere schon längst reagiert. Bereits seit einem Monat wirken die grenzüberschreitenden Kontrollen von Helsinki bis Palermo und von Oostende bis Tallinn in Estland. Ab Juli 2005 werden die Kapitalerträge von EU-Bürgern ans heimische Finanzamt gemeldet.

Aber nicht nur Anleger werden immer transparenter. Unternehmer, Freiberufler und vermögende Privatleute erhalten immer öfters Besuch von der Betriebsprüfung. Im vergangenen Jahr holten die Beamten ein Mehrergebnis von 14 Mrd. Euro.

Woran liegt es, dass die Visiten der Prüfer wieder häufiger werden? Das komplizierte Steuerrecht ist es wohl kaum. Die Erfolge liegen eher an der modernen Prüfungssoftware IDEA: Die wird von 14.000 Beamten genutzt, um die Zugriffe auf die Firmen-EDV auszuwerten und abzugleichen.

Bereits seit 2002 haben Außenprüfer Zugriffsrechte auf die EDV des Unternehmens. Betriebe müssen diese Daten jederzeit verfügbar und unverzüglich lesbar machen. Die per Klick erreichbaren Ergebnisse waren früher nur mühselig per Hand durchzuführen.

Aber die Betriebsprüfer sind nicht nur auf Firmendaten und die Buchhaltung aus. Ein Routineblick auf die privaten Kontenbelege zeigt schnell, ob hier unregelmäßige Ein- oder Auszahlungen vorliegen. Der Verdacht auf schwarze Konten kann dann mit dem seit April zulässigen Onlinezugriff überprüft werden. Künftig kann dann sogar die Kontrollmeldung von Auslandsbanken eine Betriebsprüfung auslösen. Dann gehen die Beamten auf die Suche nach dem Ursprung der Gelder auf den schwarzen Konten und vermuten nicht deklarierte Betriebseinnahmen.

Eine informative Lektüre wünscht

Thomas Wallich
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Neuregelung: Hinzuverdienst beim ALG II	3
Ein-Euro-Jobs: Was gilt steuerlich?	3
Entfernungspauschale: Höhere Kosten für Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel abziehbar	4
Kur: Aufwendungen sind außergewöhnliche Belastung	4
Vorauszahlungen: Auch bei Lohnsteuerabzug	4

Angestellte »

Arbeitszeitkonten: Attraktiv mit Steuervorteil	5
Berufsbekleidung: Werbungskosten – aber nicht immer	5
Arbeitgeberdarlehen: Steuerfrei unter bestimmten Voraussetzungen	6
Au-pair: Neue Regeln bei Aufnahme eines Au-pairs	6

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Einsatzort: Arbeitnehmer muss Wechsel hinnehmen	7
Studiengebühren: Für Langzeitstudierende rechtens	7
Surfen: Nicht während der Arbeitszeit	7
Vorstellungsgespräche: Betriebsrat muss unterrichtet werden	8
Zeugnis: Arbeitgeber bleibt an Text gebunden	8

Bauen & Wohnen »

Eigentumswohnung: Trockner nicht einfach aufstellen	9
Eigentümerversammlung: Darf nicht einfach Beschlüsse kassieren	9
Rheinland-Pfalz: Keine Rauchwarnmelder in Altbauten	9
Bausparen: Altregelung ist Ende 2005 abgeschlossen	10
Nebenkosten: Strenge Anforderungen	10

Bußgeld & Verkehr »

Drogen: Führerschein weg	11
Unfallversicherung: Kein Ausschluss bei Schizophrenie	11
Vollkasko: Nur grobe Fahrlässigkeit lässt Schutz entfallen	11
Bayern: Kfz-Zulassung nur mit Lastschriftverfahren	12
Kfz-Steuer: Neue Steuer für schwere Geländewagen	12

Ehe, Familie & Erben »

Religionsstreit: Trotzdem gemeinsames Sorgerecht	13
Umgangsrecht: Verfassungsbeschwerde erfolgreich	13
Unmöglich: Urlaub statt Schule	14
Unterhalt: Auch trotz Ehebruchs	14

Familie und Kinder »

Ferienjobs: Auch als Selbstständiger möglich	15
Kindergartenzuschüsse: Wann ist ein Kind schulpflichtig?	15
Künstliche Befruchtung: Nach freiwilliger Sterilisation nicht absetzbar	16
Schulgeld: Deutschland soll vor EuGH	16

Immobilienbesitzer »

Immobilien: Spekulativer Verkauf	17
Mieterzuschüsse: Wenn der Mieter finanziell mithilft	17
Vermietung: Option zur Umsatzsteuer	18
Ferienwohnung: Schaden dauernde Verluste?	18

Vermietung: "Hin und Her" stört den Fiskus sehr 18

Internet, Medien & Telekommunikation »

Europäisches Parlament: Spricht sich gegen Software-Patente aus 19

hufeland.de: BGH entscheidet Domainstreit 19

eBay: Slogan nicht rechtzeitig geschützt 20

Persönlichkeitsrecht: Privatadresse Prominenter ist geschützt 20

Internet: T-Online darf IP-Adressen nur bis zur Abrechnung speichern 20

Kapitalanleger »

EM.TV: Vorstände haften auf Kaufpreisrückerstattung 21

Kapitalerträge: Steuerbescheinigung als PDF nicht zulässig 21

Spekulationsverluste vor 1999: Verrechnung möglich 22

Reisen aus der EU: Bald scharfe Bargeldkontrollen 22

Staat & Verwaltung »

DNA-Analyse: Neuregelung kann in Kraft treten 23

Kampfhundesteuer: 1.000 Euro sind zu viel 23

Strafbar: Missbrauch von Behindertenparkausweis 24

BVerfG: Gesetz zum EU-Haftbefehl nichtig 24

Unternehmer »

Steuerformular EÜR: Er- schwernis für Kleinunternehmer und Freiberufler 25

Umsatzsteuer: Nur auf Rechnungen von Unternehmern 25

Veröffentlicht: Deutscher Corporate Governance Kodex 25

Investitionszulagen: Gesetz in Kraft 26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

Bordunfall: Grob fahrlässiger Kapitän haftet unbeschränkt 27

Fahrzeugdiebstahl: Versicherung muss nicht zahlen 27

Medikamente: Ärzte müssen auf Risiken hinweisen 27

Unfall: Stadt muss Unfug nicht vorhersehen 28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

Rechtsstreit: Milch oder Gen-Milch? 29

Magnetschmuck: Darf nicht als "therapeutisch" beworben werden 29

Pinot: Nicht auf Weinetiketten 29

Urteil: Kein Schadensersatz für Herold Aktionäre 30

Alle Steuerzahler

Neuregelung: Hinzuverdienst beim ALG II

(Val) Mit dem "Freibetragsneuregelungsgesetz", das der Bundestag am 3.6.2005 verabschiedet hat, sollen die Hinzuverdienstmöglichkeiten für Arbeitslosengeld II-Bezieher verbessert werden. Vorgesehen ist ein einfacher und höherer Anrechnungsfreibetrag, der den Betroffenen von einem Hinzuverdienst mehr in der eigenen Tasche belassen soll. Die Neuregelung gilt erst für solche Fälle, in denen Arbeitslosengeld II nach dem 1.10.2005 neu bewilligt wird. Bei Personen, die bereits am 1.10.2005 Arbeitslosengeld II erhalten, gilt die bisherige Regelung weiterhin bis zum Ablauf der Bewilligungsdauer, längstens aber bis zum 31.3.2006.

Ab dem 1.10.2005 gilt folgende Neuregelung:

Anstelle der bisherigen Absetzbeträge (für Werbungskosten, "Riester"-Beiträge und Beiträge zu privaten Versicherungen) wird künftig ein pauschaler Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro angesetzt. Wer mehrere Beschäftigungen ausübt, kann den Grundfreibetrag nur einmal absetzen.

Falls der Monatsverdienst mehr als 400 Euro beträgt und damit sozialversicherungspflichtig ist, können wahlweise wie bisher auch höhere nachgewiesene Werbungskosten und Versicherungsbeiträge abgezogen werden. Der Erwerbstätigenfreibetrag wird vom Bruttoeinkommen berechnet und nicht mehr vom bereinigten Nettoeinkommen. Zudem wird dieser Freibetrag neu geregelt: Er beträgt bei einem Bruttoeinkommen

- von 100 bis 800 Euro: 20 Prozent des Einkommens,
- von 800 bis 1.200 Euro: 10 Prozent des Einkommens.

Obergrenze bei 1.500 Euro

Bei Hilfebedürftigen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder mindestens ein minderjähriges Kind haben, erhöht sich die Obergrenze auf 1.500 Euro.

Es scheint, als diene die Gesetzesänderung mit der vereinfachten Berechnung vorrangig der Arbeitserleichterung für die Arbeitsagenturen. Jedenfalls kann die Neuregelung für Nebeneinkommen bis 400 Euro zu einer Verschlechterung gegenüber geltendem Recht führen, weil nun nicht mehr Werbungskosten gegen Nachweis sowie Versicherungsbeiträge für bestimmte Versicherungen abgezogen werden dürfen. Auch für Hinzuverdienste über 400 Euro bringt die Neuregelung - entgegen den Anpreisungen von offizieller Seite - keine nennenswerte Verbesserung und keinen wirklichen An-

reiz zur Aufnahme einer niedrig bezahlten Beschäftigung. Auch die Bundesregierung ermittelt in mehreren internen Berechnungen ein Plus von lediglich 40 bis 60 Euro.

Ein-Euro-Jobs: Was gilt steuerlich?



(Val) Die gesetzliche Grundlage für Ein-Euro-Jobs ist das "Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" (Hartz IV) vom 24.12.2003.

Mit diesem Gesetz wurden neue Instrumente geschaffen, die Langzeitarbeitslosen den Wiedereinstieg ins Arbeitsleben ermöglichen sollen. Eines dieser Instrumente sind die sog. Ein-Euro-Jobs. Damit soll wohl zum einen die Arbeitsbereitschaft der Leistungsempfänger überprüft werden und zum anderen der Leistungsmissbrauch bekämpft werden. Anbieter von Ein-Euro-Jobs bzw. - vornehmer - Arbeitsgelegenheiten sind öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbesondere Kommunen) und gemeinnützige Organisationen (z. B. kommunale Beschäftigungsgesellschaften, Wohlfahrtsverbände, Vereine).

Steuerliche Beurteilung

Die Anbieter erhalten für die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten Fördergelder von der Bundesagentur für Arbeit. Daraus zahlt der Anbieter den beschäftigten Arbeitslosengeld II-Beziehern eine sog. Mehraufwandsentschädigung in Höhe von ein bis zwei Euro pro geleisteter Arbeitsstunde. Die Frage ist, wie diese Vergütung steuerlich zu beurteilen ist.

- Die Mehraufwandsentschädigung wird neben dem Arbeitslosengeld II gezahlt und nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet.
- Die Mehraufwandsentschädigung ist vollkommen steuerfrei und damit auch sozialversicherungsfrei.

- Die Mehraufwandsentschädigung unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt.
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit können nicht als Werbungskosten abgesetzt werden.
- Es handelt sich nicht um einen Mini-Job, sodass der Arbeitgeber für den Verdienst keine Pauschalabgabe an die Bundesknappschaft abführen muss. Auch ist eine Meldung an die Bundesknappschaft nicht erforderlich.

Entfernungspauschale: Höhere Kosten für Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel abziehbar

(Val) Ein Arbeitnehmer kann für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die höheren Aufwendungen für die an einzelnen Tagen benutzten öffentlichen Verkehrsmittel auch dann in voller Höhe als Werbungskosten abziehen, wenn er für die übrigen Arbeitstage die Entfernungspauschale geltend macht.

Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Bundesfinanzhof, VI R 40/04

Kur: Aufwendungen sind außergewöhnliche Belastung

(Val) Kosten für einen Kuraufenthalt können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden, wenn ein amtsärztliches Attest vor der Behandlung vorliegt. Dies gilt für Bade- und Heilkuren. Bei Vorsorgekuren muss auch die Gefahr einer durch die Kur abzuwendenden Krankheit, bei Klimakuren der medizinische angezeigte Kurort und die voraussichtliche Kurdauer bescheinigt werden. Von dem Erfordernis eines vor Kurantritt ausgestellten amtsärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn feststeht, dass eine gesetzliche Krankenkasse die Notwendigkeitsprüfung vorgenommen und positiv bescheinigt hat. Davon kann in der Regel ausgegangen werden, wenn die Krankenkasse einen Zuschuss zu den Kurkosten für Unterkunft und Verpflegung gewährt hat.

Kur im Ausland

Kosten für eine Kur im Ausland sind in der Regel nur bis zur Höhe der Aufwendungen anzuerkennen, die in einem dem Heilzweck entsprechenden inländischen Kurort entstehen würden. Als Fahrtkosten zum Kurort sind grundsätzlich die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel anzusetzen. Die eigenen Kfz-Kosten können nur berücksichtigt werden, wenn besondere persönliche Verhältnisse für die Benutzung des Kfz sprechen.

Kosten für eine Begleitperson können als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, jedoch setzt dies voraus, dass die krankheits- oder altersbedingte Notwendigkeit der Begleitung durch ein vor Beginn der Reise eingeholtes amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird.



Vorauszahlungen: Auch bei Lohnsteuerabzug

(Val) Die Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen ist auch dann zulässig, wenn der Steuerpflichtige ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen. So lautet eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Der BFH betont darin, dass es sich bei den Lohnsteuer-Abzugsbeträgen inhaltlich um Vorauszahlungen auf die Jahreseinkommensteuer des Arbeitnehmers handelt. Zwar gilt mit der Einbehaltung und Abführung der auf die Arbeitseinkünfte entfallenden Lohnsteuer die auf die Arbeitseinkünfte entfallende Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten. Liegen jedoch die Voraussetzungen für eine Veranlagung des Arbeitnehmers vor, dann ist auch die Festsetzung von Vorauszahlungen zulässig (§ 37 Abs. 1 EStG), selbst wenn der Steuerpflichtige ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt hat.

Bemessungsgrundlage ist die Einkommensteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat (§ 37 Abs. 3 Satz 2 EStG). Da im Streitfall die – getrennte – Veranlagung der Ehegatten für das Jahr 1995 trotz des vorgenommenen Lohnsteuerabzugs zu einer Nachzahlung geführt hatte, waren entsprechende Einkommensteuer-Vorauszahlungen festzusetzen.

Bundesfinanzhof, VI R 182/97, veröffentlicht am 9.2.05

Angestellte

Arbeitszeitkonten: Attraktiv mit Steuervorteil

(Val) Durch das "Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen" (Flexi-Gesetz) vom 6.4.1998 wurden die Rahmenbedingungen für Langzeit-Arbeitszeitkonten (Wertguthaben) geschaffen. Danach ist es im Rahmen von Arbeitszeitmodellen - gerade auch beim Blockmodell bei Altersteilzeit - möglich, ein Wertguthaben aus Gehaltsteilen oder Mehrarbeit anzusparen, das dann in einer Freizeitphase vor dem Ruhestand ausgezahlt wird.

Stellungnahme

Zur steuerlichen Behandlung dieses Vorsorgemodells nimmt jetzt die Finanzverwaltung Stellung (FinMin. Nordrhein-Westfalen vom 19.1.2005, DB 2005 S. 747):

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, künftig fällig werdenden Arbeitslohn ganz oder teilweise auf einem Arbeitszeitkonto gutschreiben, um ihn in Zeiten der Arbeitsfreistellung auszuzahlen, führt weder die Vereinbarung noch die Gutschrift auf dem Arbeitszeitkonto zu einem Zufluss von Arbeitslohn. Ein steuerpflichtiger Lohnzufluss liegt erst bei der Auszahlung von Arbeitslohn in der sog. Freistellungsphase des Arbeitnehmers oder bei einer Auszahlung des Zeitwertguthabens vor. Vereinbarungen zur Bildung von Wertguthaben auf einem Arbeitszeitkonto - mit der Folge der Verschiebung des Lohnzuflusses - werden aber von der Finanzverwaltung nur anerkannt, wenn die Möglichkeit der Auszahlung des Wertguthabens bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis auf Existenz bedrohende Notlagen der Arbeitnehmer begrenzt wird.

Gehaltsumwandlung steuerlich anerkannt

Außerdem wird bei Arbeitszeitkonten eine Gehaltsumwandlung steuerlich anerkannt, wenn das Wertguthaben des Arbeitszeitkontos vor Fälligkeit ganz oder teilweise zugunsten betrieblicher Altersversorgung verwendet wird. Als Fälligkeitstag des Wertguthabens eines Arbeitszeitkontos gilt dabei die planmäßige Auszahlung während der Freistellungsphase des Arbeitnehmers. Die Ausbuchung der Beträge aus dem Arbeitszeitkonto führt in diesen Fällen nicht zum Zufluss von Arbeitslohn. Der Zeitpunkt des Zuflusses dieser umgewandelten Beträge richtet sich nach dem Durchführungsweg der zugesagten betrieblichen Altersversorgung.



Berufsbekleidung: Werbungskosten – aber nicht immer

(Val) Der Arbeitgeber kann zur Berufskleidung steuerfreie Zuschüsse zahlen oder die Berufskleidung zur Verfügung stellen. Erwirbt der Arbeitnehmer die Berufskleidung selbst, so kann er diese Aufwendungen als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus unselbstständiger Arbeit geltend machen. Jedoch ist zu beachten, dass der Werbungskostenabzug auf die typische Berufskleidung beschränkt ist. Sobald auch eine private Nutzung der Kleidung möglich ist, entfällt die Abzugsmöglichkeit. Als Berufskleidung gelten unter anderem: Amtstrachten, typische Arztkittel, schwarzer Anzug bei Leichenbestattern, Uniformen.

Nicht bei privater Nutzung

Der Abzug bleibt versagt, sobald eine private Nutzung möglich ist. Daher werden auch außergewöhnlich hohe Kleidungskosten die aufgrund beruflicher Erfordernisse entstanden sind (z.B. da die Sekretärin das Unternehmen angemessen repräsentieren muss) nicht als Werbungskosten anerkannt. Zuschüsse des Arbeitgebers sind in diesem Fall steuerpflichtiger Arbeitslohn. Auch Socken (z.B. Arztsocken) oder Unterwäsche sowie die weiße Hose des Arztes, der schwarze Anzug des Musikers oder die weiße Bluse einer Hotelempfangsdame werden nicht zum Abzug zugelassen.

Reinigungskosten als Werbungskosten

Auch die Reinigungskosten können als Werbungskosten berücksichtigt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn auch die Arbeitskleidung für den Werbungskostenabzug anerkannt wird. Erfolgt die Reinigung durch ein professionelles Unternehmen, sollte auf dem Quittungsbeleg das gereinigte Produkt benannt werden. Wird die Berufskleidung privat gereinigt, können die Werbungskosten entsprechend den Erfahrungssätzen der Verbraucherverbände angesetzt werden.

Arbeitgeberdarlehen: Steuerfrei unter bestimmten Voraussetzungen

(Val) Zahlt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Darlehen aus, so müssen genaue Vereinbarungen zu Laufzeit, Verzinsung, Tilgung und zu den Sicherheiten getroffen werden. Wird dies versäumt, ist das Darlehen im vollen Umfang als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen. Zu einer Besteuerung eines ansonsten steuerfreien Darlehens kann es auch kommen, wenn der Arbeitgeber auf eine Rückzahlung des Darlehens verzichtet. Auch in diesem Fall ist das Darlehen als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen.

Steuerpflichtiger Zinsvorteil

Damit das Arbeitgeberdarlehen nicht zu einem steuerpflichtigem Arbeitslohn wird, muss das Darlehen mit einem Effektivzinssatz von mindestens 5,5 Prozent (ab 2004 5,0 %) verzinst werden. Ohne Bedeutung ist dabei wie lang die Laufzeit des Darlehens ist. Wird das Darlehen zu einem niedrigeren Zinssatz überlassen, so entsteht aus dem Differenzbetrag (vereinbarte Zins ./ Mindeztzins (5,5 %, ab 2004 5,0 %)) ein steuerpflichtiger Zinsvorteil. Zu beachten ist, dass der Zinsvorteil keiner Besteuerung unterliegt, wenn die (Rest-)schuld des Arbeitgeberdarlehens am Ende des Lohnzahlungszeitraums nicht mehr als 2.600 Euro beträgt. Der Zinsvorteil ist generell für jedes Arbeitgeberdarlehen getrennt zu ermitteln. Ein durchschnittlicher Zinsvorteil aus allen Arbeitgeberdarlehen darf nicht ermittelt werden.



Au-pair: Neue Regeln bei Aufnahme eines Au-pairs

(Val) "Au-pair" kommt aus dem Französischen und bedeutet "auf Gegenseitigkeit". Aus einem Au-pair-Verhältnis sollen beide Seiten einen Nutzen ziehen. Die

Gastfamilie bietet freie Unterkunft und Verpflegung sowie ein Taschengeld, als Gegenleistung werden Mithilfe bei der Kinderbetreuung und im Haushalt erwartet.

260 Euro Taschengeld

Die Kosten der Gasteltern für ein Au-pair sind beträchtlich: Neben der unentgeltlichen Unterkunft und Verpflegung zahlen die Gasteltern ein Taschengeld, das derzeit üblicherweise 205 Euro monatlich beträgt und ab 1.1.2006 für alle laufenden und neuen Verträge 260 Euro betragen wird. Die Gasteltern tragen auch die Beiträge zur Kranken- und Unfallversicherung, ggf. die Vermittlungsprovision und häufig auch die Reisekosten.

Vertrauenswürdige Partner

Im November 2004 wurde die "Gütegemeinschaft Au-pair e.V." gegründet, die das Gütezeichen Au-pair vergibt. Damit liegt nun erstmals ein Regelwerk vor, das die Rechte und Pflichten von Vermittlungsagenturen, Gasteltern und Au-pairs klar und eindeutig zum Schutz aller Beteiligten festlegt. Au-pairs erkennen am neuen Gütezeichen vertrauenswürdige Vermittlungsagenturen, Gastfamilien signalisiert das Gütesiegel, dass ihnen geeignete Au-pairs vermittelt werden. Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Au-pair-Agenturen und -Organisationen, die Au-pairs aus dem Ausland an Gastfamilien in Deutschland vermitteln. Der Geltungsbereich umfasst die Vorbereitung, Vermittlung und Betreuung von Au-pair-Aufenthalten. Es ist insoweit sichergestellt, dass die Leistung der zukünftigen Gütezeichenbenutzer/-innen einer laufenden Eigen- und Fremdüberwachung unterzogen wird und so den festgeschriebenen strengen Qualitätskriterien entspricht.

Tipp » Weitere Infos zum neuen Gütezeichen finden Sie unter www.guetegemeinschaft-aupair.de.

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Einsatzort: Arbeitnehmer muss Wechsel hinnehmen

(Val) Ein Arbeitnehmer ist verpflichtet, grundsätzlich an jedem Einsatzort zu arbeiten, den ihm der Arbeitgeber zuweist. So lautet ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz. Eine Ausnahme erkennen die Richter nur, wenn der Einsatzort im Arbeitsvertrag ausdrücklich festgelegt ist. Ist kein Arbeitsplatz festgelegt, kommt die Weigerung, den Einsatzort zu wechseln, einer Arbeitsverweigerung gleich. Die kann wiederum zur fristlosen Kündigung berechtigen.

Das Gericht wies mit seinem Urteil die Kündigungsschutzklage eines Gas- und Wasserinstallateurs ab. Der Mann war bei einem in Koblenz ansässigen Zeitarbeitsunternehmen beschäftigt. Als das Unternehmen im Raum Koblenz für ihn keine Einsatzmöglichkeit mehr sah, wies ihm der Arbeitgeber eine Arbeit in Dresden zu. Der Installateur verweigerte den Ortswechsel und bezeichnete ihn als nicht zumutbar.

Sein Arbeitsvertrag enthielt allerdings keine Klausel, nach der er nur im Raum Koblenz eingesetzt werden dürfe. Anders als das Arbeitsgericht wertete das LAG die fristlose Kündigung als berechtigt. Der Installateur könne sich für sein Beharren auf einen wohnortnahen Einsatz auf keine rechtliche Grundlage stützen.

Landesarbeitsgericht Mainz, 2 Sa 950/04

Studiengebühren: Für Langzeitstudierende rechtens

(Val) Die Erhebung von Studiengebühren für Langzeitstudierende ist nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Trier rechtmäßig.

Das Gericht gab der beklagten Universität Trier Recht, die von einem Studierenden im 25. Fachsemester auf der Grundlage der im Juni 2004 in Kraft getretenen Studienkontenverordnung (StudKVO) ab dem Wintersemester 2004/2005 eine Studiengebühr je Semester in Höhe von 650 Euro gefordert hat.

Zur Begründung führten die Richter aus, die StudKVO - nach der ab dem WS 2004/2005 für alle Studierenden an Universitäten und Fachhochschulen des Landes ein Studienkonto mit einem grundsätzlichen Studienguthaben von 200 Semesterwochenstunden eingerichtet wird, von dem pro Semester in der Art Regelabbuchungen vorgenommen werden, dass das Studienkonto nach dem 1,75-fachen der Regelstudienzeit verbraucht ist, was die Gebührenpflicht auslöst - verstoße nicht gegen höherrangiges Recht.

Ziel der Einführung von Studiengebühren sei, die Studierenden zu zügigem Studium anzuhalten, um damit eine stärkere Konzentration von finanziellen Mitteln und Ausbildungskapazitäten zu erreichen. Damit sei die Gebühr durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls gerechtfertigt, so dass sie mit Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes in Einklang stehe.

Vertrauensschutzgesichtspunkte stünden der Einführung von Studiengebühren für Langzeitstudierende ebenfalls nicht entgegen. Das Vertrauen, die Hochschulen unbegrenzt auf Kosten der Allgemeinheit in Anspruch nehmen zu können, sei nicht schutzwürdig. Die Erwartung, das bisherige Studienverhalten werde ohne gebührenrechtliche Auswirkungen bleiben, sei in Relation zu den Interessen der Allgemeinheit, Maßnahmen zur Reduzierung der Hochschulkosten und zur Optimierung der Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten baldmöglichst zur Anwendung zu bringen, nicht schutzwürdig. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Einführung von Studiengebühren für Langzeitstudierende bereits seit längerem in der politischen Diskussion stehe und in mehreren Bundesländern bereits eingeführt sei, so dass hinreichend Zeit bestanden habe, das Studienverhalten hieran auszurichten.

Da die festgesetzte Gebühr ihrem Umfang nach lediglich einen Teil der tatsächlich entstehenden Kosten pro Semester abdecke, stehe sie zudem auch in keinem Missverhältnis zum Wert der abgegoltenen öffentlichen Leistung.

Gegen die Entscheidung können die Beteiligten innerhalb eines Monats die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

Verwaltungsgericht Trier, 2 K 472/05.TR

Surfen: Nicht während der Arbeitszeit

(Val) Auch wenn der Arbeitgeber die Privatnutzung nicht ausdrücklich verboten hat, verletzt der Arbeitnehmer mit einer intensiven zeitlichen Nutzung des Internets während der Arbeitszeit zu privaten Zwecken seine arbeitsvertraglichen Pflichten. Das gilt insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer auf Internetseiten mit pornographischem Inhalt zugreift. Diese Pflichtverletzung kann ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses sein. Ob die Kündigung in einem solchen Fall im Ergebnis wirksam ist, ist auf Grund einer Gesamtabwägung der Umstände des Einzelfalls festzustellen.

So urteilte das Bundesarbeitsgericht im Fall eines Schichtführers in einer Chemischen Fabrik. Dieser arbeitete in Wechselschicht mit einer Pausenzeit von einer Stunde je 12-Stunden-Schicht. Nach einem erhebli-

chen Anstieg der Internetkosten, stellte der werkseigene Ermittlungsdienst fest, dass in der Zeit von September bis November 2002 von den Schichtführerzimmern aus auf Internetseiten unter anderem mit pornographischem Inhalt zugegriffen worden war. Insgesamt wurde dem Arbeitnehmer eine private Nutzung des Internets von insgesamt 18 Stunden einschließlich fünf Stunden für ein "Surfen" auf pornographischen Seiten vorgeworfen. Der Arbeitgeber kündigte fristlos. Der Arbeitnehmer hat Zugriffe auf das Internet - auch während der Arbeitszeit - eingeräumt und geltend gemacht, er habe das Internet höchstens für ca. 5 - 5,5 Stunden privat genutzt. Davon habe er allenfalls 55 - 70 Minuten Seiten mit pornographischem Inhalt aufgerufen. Von einem entsprechenden Verbot und Warnhinweisen habe er keine Kenntnis gehabt. Die Vorinstanzen hatten der Klage stattgegeben. Die Revision des Arbeitgebers hatte Erfolg. Das Bundesarbeitsgericht hat die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Landesarbeitsgericht wird nun aufzuklären haben, in welchem zeitlichen Umfang der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung durch das Surfen im Internet zu privaten Zwecken nicht erbracht und dabei seine Aufsichtspflicht verletzt hat, welche Kosten dem Arbeitgeber durch die private Internetnutzung entstanden sind und ob durch das Aufrufen der pornographischen Seiten der Arbeitgeber einen Imageverlust erlitten haben könnte. Sodann ist je nach dem Gewicht der näher zu konkretisierenden Pflichtverletzungen gegebenenfalls zu prüfen, ob es vor Ausspruch der Kündigung einer Abmahnung bedurft hätte und ob unter Berücksichtigung der langen Beschäftigungsdauer des Klägers und des unter Umständen nicht klaren Verbots der Internetnutzung zu privaten Zwecken eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverhältnismäßig ist.

Bundesarbeitsgericht, 2 AZR 581/04

Vorstellungsgespräche: Betriebsrat muss unterrichtet werden

(Val) Nach § 99 Abs. 1 Satz 1 BetrVG hat der Arbeitgeber den Betriebsrat vor jeder Einstellung zu unterrichten. Er hat ihm die erforderlichen Bewerbungsunterlagen vorzulegen und Auskunft über die Person der Stellenbewerber zu geben. Die Auskünfte haben sich auf die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für den zu besetzenden Arbeitsplatz zu erstrecken. Wenn für die Auswahlentscheidung Vorstellungsgespräche mit verschiedenen Bewerbern maßgeblich waren, gehört zu einer vollständigen Auskunft eine Mitteilung über den Gesprächsinhalt. Darüber hat der Arbeitgeber zumindest dann auch ohne Verlangen des Betriebsrats zu informieren, wenn an den Vorstellungsgesprächen eine Bewerberin beteiligt war und er sich in einem Frauenförderplan verpflichtet hat, bei gleicher Eignung den Anteil von Frauen in den Berei-

chen zu erhöhen, in denen sie zahlenmäßig unterrepräsentiert sind. In diesem Fall kann der Arbeitgeber nicht davon ausgehen, er habe seiner Unterrichtungspflicht auch ohne eine solche Mitteilung genügt.

Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat deshalb den Antrag eines Arbeitgebers auf Ersetzung der vom Betriebsrat verweigerten Zustimmung zur Einstellung eines Referatsleiters - anders als die Vorinstanzen - abgewiesen. Von den insgesamt 32 Stellenbewerbern bat der Arbeitgeber zunächst zwei Frauen und sieben Männer zu Vorstellungsgesprächen. Eine Frau und zwei Männer lud er ein weiteres Mal. Dem Betriebsrat teilte er mit, der zur Einstellung vorgesehene Bewerber habe in den Vorstellungsgesprächen die Auswahlkriterien insgesamt mit Abstand am besten erfüllt. Die Mitteilung enthielt keinerlei Angaben über die Gespräche mit den anderen Bewerbern. Darin lag keine ausreichende Unterrichtung des Betriebsrats. Angesichts des im Betrieb geltenden Frauenförderplans konnte sich der Arbeitgeber auch nicht darauf berufen, der Betriebsrat habe keine weiteren Auskünfte verlangt.

Bundesarbeitsgericht, 1 ABR 26/04

Zeugnis: Arbeitgeber bleibt an Text gebunden

(Val) Jeder Arbeitnehmer kann bei der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber ein qualifiziertes Zeugnis verlangen. Entspricht das erteilte Zeugnis nach Form und Inhalt nicht den tatsächlichen und rechtlichen Anforderungen, hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Berichtigung des Zeugnisses. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer ein "neues" Zeugnis auszustellen. Bei der Erstellung dieses Zeugnisses ist der Arbeitgeber an den bisherigen, vom Arbeitnehmer nicht beanstandeten Zeugnistext gebunden. Eine Ausnahme greift nur für den Fall ein, dass dem Arbeitgeber nachträglich Umstände bekannt werden, die die Leistung oder das Verhalten des Arbeitnehmers in einem anderen Licht erscheinen lassen.

Die klagende Arbeitnehmerin hatte das ihr erteilte Zeugnis wegen eines Rechtschreibfehlers und einer falschen Angabe ihres Geburtsortes dem Arbeitgeber mit der Bitte um Korrektur zurückgereicht. Das zunächst als "stets einwandfrei" bezeichnete Verhalten der Klägerin beurteilte die beklagte Stiftung in dem berichtigten Zeugnis nunmehr nur als "einwandfrei". Das hat die Klägerin nicht hingenommen. Ihre Klage hatte vor dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht Erfolg. Der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat diese Entscheidungen bestätigt.

Bundesarbeitsgericht, 9 AZR 352/04

Bauen & Wohnen

Eigentumswohnung: Trockner nicht einfach aufstellen

(Val) Ein Miteigentümer in einer Wohnungseigentumsanlage hat nicht das Recht, einen Wäschetrockner im Keller aufzustellen, wenn der Gemeinschaftsraum lediglich für das Aufhängen von Wäsche vorgesehen ist. Das Aufstellen eines Elektrotrockners dient einer "permanenten Nutzung", die nur mit einem einstimmigen Beschluss durchgesetzt werden kann.

Landgericht Bremen, 2 T 828/03



Eigentümerversammlung: Darf nicht einfach Beschlüsse kassieren

(Val) Eine Wohnungseigentümerversammlung darf Beschlüsse nicht ohne weiteres wieder aufheben. Dies hat das Oberlandesgericht Frankfurt entschieden. Vielmehr

müsse in jedem Einzelfall zuvor geprüft werden, ob ein Wohnungseigentümer Vertrauensschutz genieße, etwa weil ihm bereits Kosten entstanden seien.

Entscheidung aufgehoben

Eine Eigentümerversammlung hatte unter anderem beschlossen, einem Wohnungseigentümer den Umbau der Wohnungstür und das Anbringen einer Markise zu erlauben. Etwa sechs Monate später hob die Versammlung diese Entscheidung wieder auf. Der Wohnungseigentümer hatte inzwischen den Umbau aber schon vorgenommen.

Kläger genießt Vertrauensschutz

Das OLG befand daher, der Wohnungseigentümer genieße Vertrauensschutz. Die rechtliche Grundlage dürfe im Nachhinein nicht wieder entzogen werden. Hinsichtlich der Markise gelte dies nicht: Da sie noch nicht angebracht und auch noch nicht gekauft worden sei, stehe der Aufhebung der Zustimmung rechtlich nichts im Wege.

Oberlandesgericht Frankfurt, 20 W 34/02

Rheinland-Pfalz: Keine Rauchwarnmelder in Altbauten

(Val) Der Landesgesetzgeber ist nicht verpflichtet, die Anbringung von Rauchwarnmeldern auch in Altbauten generell anzuordnen. Dies entschied der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Verfassungsrechtliche Pflicht

Eine sechsjährige Beschwerdeführerin, die von ihrer Mutter vertreten wird, wohnt in einer bereits 1979 erbauten Wohnung. Da dort nach der Landesbauordnung keine Rauchwarnmelder installiert werden müssen, hat sie Verfassungsbeschwerde erhoben. Sie ist der Auffassung, dass ihr Leben im Falle eines Brandes und der damit verbundenen Rauchentwicklung nicht geschützt sei. Dadurch, dass in Altbauten Rauchwarnmelder nicht generell vorgeschrieben seien, habe der Staat seine verfassungsrechtliche Pflicht zum Schutz von Leben und Gesundheit verletzt. Insbesondere Kinder seien ohne Rauchwarnmelder großen Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt. Deshalb würden die Kinder, die in einer Altbauwohnung lebten, willkürlich benachteiligt.

Der Verfassungsgerichtshof wies diese Verfassungsbeschwerde mit folgender Begründung zurück:

Die Entscheidung des rheinland-pfälzischen Gesetzgebers, für den vorhandenen Bestand von circa 1,9 Millionen Wohnungen im Land das Anbringen von Rauchwarnmeldern gesetzlich nicht anzuordnen, sei kein Verstoß gegen eine ihm obliegende Schutzpflicht.

Nicht alles bedarf der Regelung

Nicht jedes nützliche und verantwortungsbewusste Verhalten von Personen bedarf der gesetzlichen Regelung. Umgekehrt ist nicht jede gesetzliche Regelung zur Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge verfassungsrechtlich zwingend geboten. Der Staat hat bei der Entscheidung über ein Tätigwerden auch die verfassungsrechtliche Grundaussage für die Freiheit und Selbständigkeit der Menschen zu beachten.

Staatlicher Schutz ist umso mehr geboten, je stärker der Einzelne von ihm selbst nicht abwendbaren Gefahren ausgeliefert ist. Umgekehrt unterliegt der Gesetzgeber dann umso weniger konkreten Handlungspflichten, je mehr der Einzelne die Gefahrenlage und die Möglichkeit zu ihrer Abwendung selbst beherrscht. Dies gilt gerade für die vielfältigen Gefahren im häuslichen Bereich und zwar auch dann, wenn Eltern ihre Kinder in die Obhut Dritter geben.

Dass der Gesetzgeber die Verpflichtung zum Anbringen von Rauchwarnmeldern auf die Errichtung und wesentliche Änderung baulicher Anlagen gemäß § 44 Abs. 8 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 und Abs. 2 LBauO beschränkt hat, ist auch mit dem Gleichheitssatz vereinbar.

Der sachliche Grund unterschiedlicher Regelungen für Neubauten einerseits und für Altbauten andererseits besteht in den unterschiedlichen Möglichkeiten der Überwachung dieser Vorschriften. Sie kann bei Neubauten ohne zusätzlichen Aufwand im Rahmen der allgemeinen Baukontrolle erfolgen. Was die Bedenken gegen die dauerhafte Funktionsfähigkeit batteriebetriebener Rauchwarnmelder anbelangt, so hat sich der Gesetzgeber ersichtlich von der Vorstellung leiten lassen, dass die Regelung in § 44 Abs. 8 LBauO bei der Neuerrichtung von Gebäuden in einer nicht unerheblichen Zahl der Fälle zur Einrichtung eines stromnetzgebundenen und vernetzten Rauchwarnmeldersystems führen wird, womit die Notwendigkeit nachträglicher Kontrollen weitgehend entfällt.

Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, VGH B 28/04

Bausparen: Altregelung ist Ende 2005 abgeschlossen

(Val) Bis einschließlich 1995 war es möglich, Beiträge zu einem Bausparvertrag im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben abzusetzen. Dafür aber verlängerte sich die Bindungsfrist auf zehn Jahre, während sie bei Inanspruchnahme der Wohnungsbauprämie nur sieben Jahre betrug und immer noch beträgt.

Gefahr der Nachversteuerung

Haben Sie also vor dem 1.1.1996 auch nur in einem Jahr den Sonderausgabenabzug gewählt, dürfen Sie Ihren Bausparvertrag nicht vor Ablauf von zehn Jahren

zur freien Verwendung auflösen. Sonst führt das Finanzamt eine Nachversteuerung durch: Dabei werden die aufgrund des Sonderausgabenabzugs erlangten Steuervorteile ermittelt und von Ihnen zurückgefordert.

Diese Gefahr der Nachversteuerung besteht noch bis einschließlich 2005 (§ 52 Abs. 24 EStG).

Steuerunschädlich ist eine Verfügung vor Ablauf der zehnjährigen Bindungsfrist nur in den folgenden Fällen:

- Sie verwenden die Bausparsumme unverzüglich und unmittelbar für wohnwirtschaftliche Zwecke.
- Sie übertragen den Bausparvertrag an Angehörige, die die Bausparsumme für wohnwirtschaftliche Zwecke verwenden.
- Sie oder Ihr Ehegatte sterben nach Abschluss des Vertrages.
- Sie oder Ihr Ehegatte werden völlig erwerbsunfähig. Als völlige Erwerbsunfähigkeit gilt eine volle Erwerbsminderung oder ein Grad der Behinderung von mindestens 95.

Sie werden nach Vertragsabschluss arbeitslos, die Arbeitslosigkeit dauert mindestens ein Jahr lang und besteht noch im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung.

Nebenkosten: Strenge Anforderungen

(Val) Bei der Miete muss die Abrechnung für die Nebenkosten genau und nachvollziehbar sein. So sieht es auch das Amtsgericht Frankfurt. Wie es in einer Entscheidung heißt, müssen in der Abrechnung unter anderem die Größe der Wohnung sowie die Anzahl der Personen im Haushalt enthalten sein.

Rechnerisch nachvollziehbar

Nur damit könne der Anteil des jeweiligen Mieters an den Gesamtnebenkosten des Hauses rechnerisch nachvollzogen werden. Der Richter gab damit der Klage eines Mieters statt und wies den beklagten Hauseigentümer an, einbehaltene Umlagen an den Mieter zurückzuzahlen.

Amtsgericht Frankfurt am Main, 33 C 38/05-93

Bußgeld & Verkehr

Drogen: Führerschein weg

(Val) Verläuft eine toxikologische Untersuchung auf Amphetamine und gleichzeitig auch auf Cannabis positiv, so kann dies im Einzelfall auch dann zur vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis berechtigen, wenn nicht genau feststeht, ob der Fahrerlaubnisinhaber im fraglichen Zeitpunkt ein Fahrzeug geführt hat. So lautet eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Trier

Alkohol und Drogen konsumiert

Dem betreffenden Fahrerlaubnisinhaber, der nach Auskunft der Polizei in der Vergangenheit bereits wegen BTM-Konsums in Erscheinung getreten war, waren Blut- und Urinproben entnommen worden, nachdem dieser zuvor bei dem Versuch, ein Kraftfahrzeug zuzulassen, einem Mitarbeiter der Zulassungsstelle in Daun durch eine Alkoholfahne aufgefallen war. Da der Verdacht bestand, der Mann habe im Zustand der Fahruntüchtigkeit ein Fahrzeug geführt, wurde eine Blutprobe angeordnet. Die eingereichten Proben ergaben eine Blutalkoholkonzentration von 0,54 Promille und den Nachweis auf einen zeitlich zurückliegenden Konsum von Cannabis und Amphetaminen, woraufhin dem Antragsteller die Fahrerlaubnis entzogen wurde.

Zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet

Mit der Begründung, er habe am betreffenden Tag kein Kraftfahrzeug geführt, sondern habe lediglich mit seiner Lebensgefährtin auf dem Parkplatz der Zulassungsstelle im Wagen gesessen, wandte sich der Betroffene gerichtlich gegen die Verfügung. Ohne Erfolg. Die Richter entschieden, dass sich die Verfügung des Landkreises aller Voraussicht nach als rechtmäßig erweisen werde. Der Antragsteller sei nach dem Stand der Erkenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet, weil er zumindest gelegentlicher Konsument von Cannabis sei und er zudem zusätzlich Alkohol und andere psychoaktiv wirkende Stoffe gebraucht habe. Der Gutachter habe sowohl die Aufnahme von Cannabisprodukten (Haschisch, Marihuana) als auch den Konsum von Amphetaminen (Speed, Pep) als belegt angesehen.

Verwaltungsgericht Trier, 2 L 532/05.TR

Unfallversicherung: Kein Ausschluss bei Schizophrenie

(Val) Eine schizophrene Erkrankung schließt den Schutz einer privaten Unfallversicherung nicht zwangsläufig aus. So lautet ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen

enthalten zwar regelmäßig einen Ausschluss für «Geistesranke». Diese Klausel gilt aber nicht uneingeschränkt. Sie greift nach dem Gerichtsurteil nur, wenn der Betroffene wegen der psychischen Störung weitgehend von der Teilnahme am allgemeinen Leben ausgeschlossen ist.

Weigerung unberechtigt

Das Gericht gab einem Unfallopfer im Verfahren gegen seine Versicherung Recht. Bei einem Autounfall war der Kläger so schwer verletzt worden, dass er seitdem blind, stumm und gelähmt ist. Als die Versicherung erfuhr, dass er zeitweise an einer schizophrenen Erkrankung litt, wollte sie nicht zahlen. Das OLG sah die Weigerung als unberechtigt an. Die Versicherung könne sich nicht auf die Klausel berufen, weil der Kläger vor dem Unfall berufstätig gewesen sei und auch eine Familie gegründet habe.

Oberlandesgericht Frankfurt, 7 U 10/03



Vollkasko: Nur grobe Fahrlässigkeit lässt Schutz entfallen

(Val) Nur ein grob fahrlässig herbeigeführter Fahrfehler lässt den Versicherungsschutz einer Vollkaskoversicherung entfallen. Das ist aber nicht der Fall, wenn ein Pkw bei der Einfahrt in eine Ortschaft auf eine die Fahrbahn teilende Verkehrsinsel gerät, weil der mit ca. 50 km/h fahrende Lenker durch die Bedienung des Autoradios abgelenkt war. Der Versicherer kann sich dann nicht auf Leistungsfreiheit wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls berufen, wenn weitere Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten des Versicherungsnehmers oder für eine gesteigerte Gefahrenlage nicht feststellbar sind. So lautet ein Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg.

Aleine das Auffahren auf eine Verkehrsinsel lasse nicht auf grobe Fahrlässigkeit des Fahrzeugführers schließen. Es sei nicht auszuschließen, dass nur eine momentane Unaufmerksamkeit zu dem Unfall geführt hat. Eine derart kurzfristige Ablenkung ist alltäglich. Für grobe

Fahrlässigkeit müsste der Fahrer den Blick für eine erhebliche Zeit von der Fahrbahn abgewendet haben. Dies ist aber ohne weitere Anhaltspunkte nicht zu unterstellen. Die Versicherung muss daher den entstandenen Schaden bezahlen. Ansonsten würde eine Vollkaskoversicherung jeden Sinn und Zweck verlieren, so das Gericht.

Oberlandesgericht Nürnberg, 8 U 4033/04

Bayern: Kfz-Zulassung nur mit Lastschriftverfahren

(Val) Ab 1. August gelten in Bayern neue Regeln für die Zulassung von Kraftfahrzeugen (Kfz) und die Erhebung der Kfz-Steuer:

Künftig ist Voraussetzung für die Kraftfahrzeug-Zulassung in Bayern, dass der Halter eine Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer erteilt. Nur noch ausnahmsweise wird ein Fahrzeug auch ohne Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren zugelassen. Voraussetzung hierfür ist entweder der Nachweis einer unbefristeten Steuerbefreiung oder die Vorlage einer Härtefallbescheinigung des Finanzamts. Eine solche Härtefallbescheinigung kann erteilt werden, wenn der Antragsteller kein Konto bei einem inländischen Geldinstitut hat oder mit einer Leasingfirma einen so genannten Full-Service-Leasingvertrag abgeschlossen hat. Voraussetzung für die Erteilung der Härtefallbescheinigung ist überdies, dass alle Kraftfahrzeugsteuerschulden beglichen sind.

Zusätzliche Neuerungen gibt es für Kraftfahrzeug-Zulassungen in den Landkreisen Mühldorf, Rosenheim, Würzburg und Fürth und den Städten Rosenheim, Würzburg und Fürth: In diesen sieben Zulassungsbezirken wird bei der Zulassung in der Zulassungsbehörde automatisch überprüft, ob der Antragsteller seine Kraftfahrzeugsteuer vollständig beglichen hat. Bestehen Rückstände, wird die Zulassung versagt. Sie ist erst wieder möglich, wenn die Kraftfahrzeugsteuer beim Finanzamt bezahlt worden ist. Wenn sich dieses Verfahren in den sieben Zulassungsbezirken bewährt, wird es voraussichtlich ab 2006 bei allen bayerischen Zulassungsbehörden eingeführt.

Kfz-Steuer: Neue Steuer für schwere Geländewagen

(Val) Für Besitzer von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t gilt seit dem 1. Mai wie für alle anderen Pkw die Hubraumsteuer. Nur Wohnmobile und Kraftfahrzeuge, die als Lkw zugelassen sind, sind von dieser Regelung ausgenommen. Sie werden weiterhin nach dem

verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht besteuert.

Wer seinen Pkw oder Kombi, wie zum Beispiel einige Besitzer des VW Bus T4 auflasten ließ, um in den Genuss der Gewichtbesteuerung zu kommen, sollte prüfen, ob er durch eine "Ablastung" wieder in eine günstigere Steuerklasse kommen kann. Bei der Auflastung wurde von der Zulassungsbehörde nämlich häufig die Schlüsselnummer "00" (nicht schadstoffarm) in die Papiere eingetragen, was für die Besteuerung nach Gewicht keine Rolle spielte, wohl aber bei der Hubraumbesteuerung. Durch die Ablastung und Eintragung der ursprünglichen Schadstoffschlüsselnummer kommen diese Kfz meist in eine günstigere Steuerklasse.

Reduzierte Zahl von Sitzplätzen

Weiterhin wird nach Informationen des ADAC die Möglichkeit bestehen bleiben, Geländewagen sowie Kleinbusse oder Vans mit mehr als 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht zum "LKW" umzubauen und eintragen zu lassen, um auch zukünftig der Gewichtbesteuerung zu unterliegen. Dabei ist es aber für die Zulassung notwendig, die hinteren Sitze nebst Befestigungen und Gurten dauerhaft zu entfernen, so dass sich eine reduzierte Anzahl von Sitzplätzen ergibt, die auch in den Fahrzeugpapieren eingetragen wird. Ansprechpartner sind TÜV und DEKRA.

Da jedoch auch bei einer Eintragung der Fahrzeugart "LKW" noch nicht sichergestellt ist, dass das Kfz auch steuerlich vom Finanzamt als "LKW" anerkannt und entsprechend nach dem Gewicht besteuert wird, sollte man vor einem Umbau unbedingt mit dem zuständigen Finanzamt (Kfz-Steuerstelle) Rücksprache halten. Hier erfährt man auch, welche Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung als "LKW" gefordert werden (zum Beispiel Trennwand zur Ladefläche, Verblechung der hinteren Seitenfenster).

Tipp » Neuer Weg frei

Durch die Aufhebung von § 23 Abs. 6 a StVZO zum 1. Mai 2005 ist der Weg für die neuen Besteuerungsart frei gemacht worden. Dabei spielt es keine Rolle ob die Nutzung des Kfz privat, gewerblich oder zum Transport von Gütern erfolgt. Da die Neufestsetzung der Kfz-Steuer zum jeweiligen jährlichen Fälligkeitstermin erfolgt, werden sich für viele Fahrzeughalter zum Teil erhebliche Nachforderungen ergeben, insbesondere wenn die nächste Fälligkeit der Kfz-Steuer erst im Jahre 2006 liegt.

Ehe, Familie & Erben

Religionsstreit: Trotzdem gemeinsames Sorgerecht

(Val) Können sich geschiedene Eltern nicht über die religiöse Erziehung des gemeinsamen Kindes einigen, rechtfertigt dies noch nicht die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf den Vater oder die Mutter. Der Bundesgerichtshof (BGH) gab damit einem pakistanischen Muslim Recht.

Feste Orientierung

Die Mutter wollte den Sohn taufen lassen und im katholischen Glauben erziehen. Der Vater hingegen wollte das Kind später selbst entscheiden lassen, welcher Religion es sich anschließen wolle. Das Oberlandesgericht (OLG) Bamberg hatte der Mutter das Sorgerecht zugesprochen. Das bayerische OLG hatte es dagegen für nötig gehalten, dass das Kind rasch eine feste Orientierung in Fragen von Ethik und Religion benötige, weil dies zu seiner charakterlichen Entwicklung beitrage. Außerdem wachse der Junge in einem christlich geprägten Umfeld auf.

Der BGH hob die Entscheidung auf und verwies das Verfahren an das OLG zurück; der Streit könne auch mit einer teilweisen Übertragung des Sorgerechts gelöst werden. Zwar sei es eine wichtige Aufgabe der Eltern, ihren Kindern ethische Wertvorstellungen zu vermitteln. Dies könne, müsse aber nicht notwendig durch eine frühzeitige und feste Orientierung in einem bestimmten Glauben oder an einer bestimmten Konfession erfolgen. Der BGH regte an, nicht das gesamte Sorgerecht, sondern nur die Entscheidung über die religiöse Erziehung auf einen Elternteil zu übertragen.

Bundesgerichtshof, XII XB 33/04



Umgangsrecht: Verfassungsbeschwerde erfolgreich

(Val) In einem über fünf Jahre dauernden Umgangsstreit zwischen einem Vater und den Pflegeeltern seines nichtehelich geborenen Sohnes hat das Bundesverfassungsgericht erneut zugunsten des Vaters entschieden. Dessen Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg, die ihn von seinem Umgangsrecht ausschließt, war überwiegend erfolgreich.

Elternrecht verletzt

Das Bundesverfassungsgericht hatte in dieser Sache bereits am 28. Dezember 2004 eine einstweilige Anordnung erlassen, die dem Beschwerdeführer bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde den Umgang mit seinem Kind ermöglicht. Es stellte nun im Rahmen der Hauptsacheentscheidung fest, dass der Umgangausschluss durch das OLG willkürlich das Recht des Vaters auf den gesetzlichen Richter sowie sein Elternrecht verletzt, da das OLG zu einer Abänderung der amtsgerichtlichen Umgangsregelung nicht befugt war. Insoweit wurde der Beschluss des OLG aufgehoben. Es verbleibt damit bei der vorläufigen Umgangsregelung des Amtsgerichts (AG) Wittenberg.

Der Beschwerdeführer, bemühte sich seit Jahren in verschiedenen gerichtlichen Verfahren um die Übertragung des Sorgerechts und die Einräumung eines Umgangsrechts. Bereits der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hatte im Februar 2004 festgestellt, dass der Ausschluss des Umgangs eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention darstelle. Dennoch versagte das OLG Naumburg die Wahrnehmung des Umgangsrechts.

Einstweilige Anordnung unanfechtbar

Das OLG hatte die Umgangsregelung des AG abgeändert, ohne nachvollziehbar zu begründen, warum es dazu im Verfahren der Untätigkeitsbeschwerde befugt ist. Das mit einer Untätigkeitsbeschwerde angerufene Gericht darf ausschließlich die Untätigkeit des erstinstanzlichen Gerichts überprüfen. Bei Begründetheit der Untätigkeitsbeschwerde kann das erstinstanzliche Gericht nur angewiesen werden, dem Verfahren Fortgang zu geben. Zu einer Abänderung einer erstinstanzlichen Entscheidung, wie dies vorliegend geschehen ist, ist das Gericht dagegen nicht befugt. Außerdem hat das Gericht die Regelungen der Zivilprozessordnung umgangen, wonach eine vom AG erlassene einstweilige Anordnung zum Umgangsrecht unanfechtbar ist. Damit hat sich das OLG willkürlich vom Grundsatz des gesetzlichen Richters entfernt.

Darüber hinaus hat das Gericht das Urteil des EGMR nicht hinreichend beachtet. Anstatt auf die Realisierung eines Umgangsrechts hinzuwirken, hat das OLG unter

Verstoß gegen die Bindung an Gesetz und Recht ein bereits (vom AG) angeordnetes Umgangsrecht unterbunden und damit einen konventionsgemäßen Zustand aufgehoben. Zwar wäre das OLG bei der rechtlichen Würdigung nicht an die Entscheidung des EGMR gebunden gewesen. Dies kann jedoch nur bedeutsam werden, wenn das Gericht für eine Sachentscheidung zuständig war. Dies war hier aber nicht der Fall.

Zweifel an Adoption

Anzumerken ist, dass der Vortrag der Pflegeeltern, wonach die zu erwartende Adoption dem Umgang entgegenstehe, eine Abweichung von der Entscheidung des EGMR nicht rechtfertigt. Das von den Pflegeeltern bislang gezeigte Verhalten lässt vielmehr Zweifel aufkommen, ob die von ihnen gewünschte Adoption aus Kindeswohlgesichtspunkten überhaupt angezeigt wäre.

Bundesverfassungsgericht, 1 BvR 2790/04

Unmöglich: Urlaub statt Schule

(Val) Urlaub statt Schule geht nicht, meint das Verwaltungsgericht auf die Klage zweier Eltern hin und wies die Klage auf zweiwöchiger Befreiung vom Unterricht ab. Im Sommer 2003 beantragten die Kläger, ihre Töchter für die vor den Weihnachtsferien liegende Woche vom Besuch der Grundschule zu beurlauben. Nachdem dieser Antrag vom Schulrektor abgelehnt worden war, nahmen sie ihre Töchter sogar für zwei Wochen aus dem Unterricht.

Natürliches Elternrecht

Die Eltern hatten argumentiert, die Unterrichtsbefreiung sei zu dem Zweck beantragt worden mit den Kindern eine Reise nach Neuseeland zu unternehmen. Da Neuseeland auf der Südhalbkugel der Erde liege, komme nur eine Reise während der Wintermonate in Betracht. Mit dem Wunsch, ihren Kindern diesen Teil der Welt zu zeigen, nähmen die Kläger ihr natürliches Elternrecht wahr. Die Frage, wann, wohin, mit wem und wie lange sie und ihre Kinder verreisten, sei ausschließlich von ihnen zu entscheiden. Es könne schwerlich richtig sein, dass die Schule den Kindern eine Erfahrung verwehren wolle, die sie ihnen selbst nicht ermöglichen könne. Bei der Reise habe es sich zu einem großen Teil um eine Bildungsreise gehandelt. Vor Ort hätten sie u.a. hier nicht lebende Land- und Wassertiere sowie Vögel entdeckt. Auch der südliche Sternenhimmel habe Anlass zu entsprechender Erörterung und Betrachtung geboten. Schließlich seien die Kultur, das Brauchtum, die Sprache und die Musik der ersten Siedler in Neuseeland, der Maori, kennen zu lernen gewesen. Es gebe keine vertretbare Möglichkeit, diese Reise während der regulären Ferienzeiten zu unternehmen.

Das Gericht ist der Argumentation der Kläger nicht gefolgt: Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag

und die zu seiner Konkretisierung erlassene allgemeine Schulpflicht beschränken in zulässiger Weise das elterliche Erziehungsrecht. Zu diesem Auftrag gehört u.a. die Befugnis zur Planung und Organisation des Schulwesens. Die Argumentation der Kläger ist möglicherweise von der Vorstellung getragen, die Schule müsse so organisiert sein, wie es ihren Urlaubsplänen entspricht. Ein solches Recht gibt ihnen das Grundgesetz aber nicht.

Kein wichtiger persönlicher Grund

Auch ein wichtiger persönlicher Grund, der eine Beurlaubung rechtfertigen würde, lag im Falle der Kläger nicht vor. Der Wunsch der Kläger, mit ihren Kindern zum Teil außerhalb der Weihnachtsferien einen längeren Urlaub in Neuseeland zu verbringen, ist offenkundig nicht von vergleichbarem Gewicht wie die in der Schulbesuchsverordnung sonst genannten Gründe wie z.B. Todesfälle in der Familie, Wohnungswechsel oder die schwere Erkrankung von zum Haushalt gehörenden pflegebedürftigen Familienmitgliedern. Beurlaubungsgründe müssen ein erhebliches Gewicht haben und können nur in Einzelfällen ausgesprochen werden. Der Wunsch der Kläger, mit ihren Kindern auch außerhalb der Schulferien Urlaub an weit entfernten Reisezielen zu machen, dürfte jedoch vielen Eltern gemeinsam sein.

Verwaltungsgericht Freiburg, 2 K 1803/04

Unterhalt: Auch trotz Ehebruchs

(Val) Eine Frau verliert auch bei Ehebruch nicht zwangsläufig die Unterhaltsansprüche an ihren Mann. Das Oberlandesgerichts (OLG) Koblenz bestätigte den Anspruch einer Ehefrau auf Trennungunterhalt. Jedenfalls, wenn die treulose Ehepartnerin die Betreuung eines gemeinsamen Kindes übernommen habe und zu erwarten sei, dass die Betreuung des Kindes bei Berufstätigkeit der Mutter erschwert werde, sei der Anspruch nicht durch Ehebruch verwirkt. Dem Wohl des Kindes komme in diesen Fällen der Vorrang zu.

Elternverantwortung sichern

Die getrennt lebenden Eheleute hatten ein gemeinsames Kind. Nach der Trennung von ihrem Mann wurde die Frau außerdem Mutter eines nichtehelichen Kindes. Der Mann war der Auffassung, die Frau habe ihren Anspruch auf Unterhalt wegen «des Ausbruchs aus der Ehe» verwirkt. Das OLG war anderer Ansicht. Vielmehr meinten die Richter, dass im Interesse des Kindeswohls trotz des Verhaltens der Ehefrau die Wahrnehmung der Elternverantwortung gesichert bleiben solle. Dazu zähle, dass die Frau nicht zu einer Erwerbstätigkeit gezwungen werde, wenn sie dadurch das Kind nicht mehr in dem erforderlichen Maße betreuen könne.

Oberlandesgericht Koblenz, 7 UF 562/04

Familie und Kinder

Ferienjobs: Auch als Selbstständiger möglich

(Val) Aushilfsarbeiten werden im Normalfall im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt und führen damit zu Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Nur vereinzelt übernehmen Ferienjobber auch Arbeiten und Aufträge, die sie als gewerbliche oder selbstständige Tätigkeiten ausüben. Insbesondere werden dies gehobene Arbeiten sein, bei deren inhaltlichen Gestaltung der Ferienjobber weitgehend freie Hand hat.

Gesamtbild entscheidend

Entscheidend für die Abgrenzung sind hier die Vertragsgestaltung und das Gesamtbild der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit. Bei einer selbstständigen Tätigkeit als Gewerbetreibender oder Freiberufler kommt es in erster Linie auf den Arbeitserfolg und das Unternehmerrisiko an. Merkmale einer selbstständigen Tätigkeit sind: keine Weisungsgebundenheit, keine Eingliederung in den Betrieb, z.B. keine festen Arbeitszeiten, sowie Home-Office und erfolgsabhängige Bezahlung.

Steuern selbst abführen

Selbstständig tätige Schüler und Studenten müssen ihre Steuern selbst abführen. Eine Einkommensteuererklärung ist grundsätzlich bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres beim Finanzamt abzugeben, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte eine bestimmte Grenze erreicht. Für die Jahre 2002 und 2003 muss eine Steuererklärung abgegeben werden, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte höher ist als 7.271 Euro (Alleinstehende) bzw. 14.543 Euro (Verheiratete). Im Jahre 2004 liegen die Werte bei 7.700 Euro bzw. 15.401 Euro. Bei der Umsatzsteuer kann der Schüler oder Student unter die Kleinunternehmerregelung fallen, wonach bei einem Vorjahres-Umsatz bis 17.500 Euro keine Umsatzsteuer abgeführt werden muss, aber auch nicht in Rechnung gestellt werden darf. Stellt der Schüler oder Student aber Rechnungen mit Mehrwertsteuer aus, muss er diese auch an das Finanzamt abführen.

Kindergartenzuschüsse: Wann ist ein Kind schulpflichtig?

(Val) Leistungen des Arbeitgebers zur Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Mitarbeiter in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind steuer- und sozialversicherungsfrei (§ 3 Nr. 33 EStG). Obwohl dieser Sachverhalt eigentlich ganz einfach ist, gibt es doch gelegentlich Streit, um die Frage, wann denn ein Kind schulpflichtig ist.

Die Finanzverwaltung versuchte diese Frage zu regeln. Nicht schulpflichtige Kinder sind demnach

Kinder, die

- das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- im laufenden Jahr das 6. Lebensjahr nach dem 30. Juni vollendet haben und nicht vorzeitig eingeschult werden, oder
- im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr vor dem 1. Juli vollendet haben, in den Monaten Januar bis Juli dieses Jahres

Doch dieser engen Sicht tritt das Finanzgericht Baden-Württemberg entgegen: Ob ein Kind schulpflichtig ist, bestimmt sich nach den Schulgesetzen der Länder. So bestimmt beispielsweise das Schulgesetz von Baden-Württemberg, dass alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben, zum Schulbesuch verpflichtet sind. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31.7. des folgenden Jahres. Ist also ein Kind in der zweiten Jahreshälfte geboren, ist es bei der Einschulung schon 7 Jahre alt. Deshalb darf der Arbeitgeber steuerfreie Zuschüsse auch noch im 7. Lebensjahr des Kindes bis zum 31. Juli leisten (FG Baden-Württemberg vom 20.4.2005, 2 K 51/03).

Beispiel:

Sohn Max wird am 30.8.2004 sechs Jahre alt und wird daher erst am 1.8.2005 eingeschult. Der Arbeitgeber zahlt bis Ende Juli 2005 steuerfreie Kindergartenzuschüsse.

Das Finanzamt aber will diese Zuschüsse für die Zeit vom 1.1. bis 31.7.2005 als Arbeitslohn versteuert haben und beruft sich auf die Regelung in den Lohnsteuerrichtlinien. Anderer Ansicht ist nun das Finanzgericht: Maßgebend sei nicht der enge Wortlaut der LStR, sondern das Schulgesetz des jeweiligen Bundeslandes. Und deshalb können die Zuschüsse bis zum Beginn der tatsächlichen Einschulung steuerfrei bleiben.



Künstliche Befruchtung: Nach freiwilliger Sterilisation nicht absetzbar

(Val) Kosten für die Behandlung einer Krankheit können, soweit sie von der Krankenkasse nicht übernommen werden, nicht als außergewöhnliche Belastung steuermindernd berücksichtigt werden. Das kann auch für die Kosten einer künstlichen Befruchtung in Betracht kommen.

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahre 1997 die Empfängnisunfähigkeit einer verheirateten Frau als Krankheit angesehen und die künstliche Befruchtung (In-vitro-Fertilisation) mit dem Samen ihres Ehemannes (sog. homologe Insemination) als Heilbehandlung anerkannt mit der Folge, dass die Kosten hierfür als außergewöhnliche Belastung abziehbar waren.

Jetzt hatte der Bundesfinanzhof die Frage zu entscheiden, ob die Kosten einer künstlichen Befruchtung bei einer empfängnisunfähigen Frau auch dann steuerlich anzuerkennen sind, wenn die Empfängnisunfähigkeit auf einer früheren freiwilligen Sterilisation zum Zweck der Empfängnisverhütung beruht. Der BFH hat diese Frage verneint (BFH-Urteil vom 3.3.2005, III R 68/03).

Begründung: Die künstliche Befruchtung ist in diesem Fall keine krankheitsbedingte Heilbehandlung, sondern eine Maßnahme, mit der die früher getroffene Entscheidung für die Sterilisation rückgängig gemacht werden soll. Sowohl die Entscheidung für die Sterilisation als auch die Entscheidung für die künstliche Befruchtung gehören zur frei gestaltbaren Lebensführung. Kosten, die einem Steuerpflichtigen als Folge solcher Entscheidungen entstehen, fallen nicht in den Bereich des § 33 EStG. Sie sind vom Steuerpflichtigen selbst zu tragen und dürfen die Einkommensteuer nicht mindern.



Schulgeld: Deutschland soll vor EuGH

(Val) Die Europäische Kommission hat beschlossen, Deutschland vor den Europäischen Gerichtshof zu ziehen, da an ausländische Schulen gezahltes Schulgeld niemals von der deutschen Einkommensteuer abgesetzt werden kann, während Schulgeld für bestimmte deutsche Schulen sehr wohl abzugsfähig ist.

Nach dem deutschen Einkommensteuergesetz kann Schulgeld für bestimmte deutsche Schulen zu 30 Prozent als Sonderausgabe von der Einkommensteuer-Bemessungsgrundlage abgezogen werden, wenn diese Schulen von den Ländern als allgemeinbildende Schulen gemäß dem Grundgesetz anerkannt sind. Da ausländische Schulen nicht den deutschen Rechtsvorschriften unterliegen, kann an eine ausländische Schule gezahltes Schulgeld grundsätzlich nicht von der Steuer abgesetzt werden; dies gilt selbst dann, wenn das Schulgeld für den Unterricht an einer deutschen Schule im Ausland oder an einer Europaschule gezahlt wurde.

Diese Beschränkung beeinträchtigt die Dienstleistungsfreiheit ausländischer Schulen und stellt somit für diese eine Benachteiligung dar. Außerdem sind Eltern, die ihre Kinder auf eine Schule in einem anderen Mitgliedstaat schicken, schlechter gestellt als Eltern, deren Kinder eine Schule in Deutschland besuchen. Darüber hinaus wird die Freizügigkeit von Eltern behindert, die nach einem Umzug ins Ausland weiterhin in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, aus sprachlichen Gründen aber keine andere Möglichkeit haben, als ihre Kinder im Ausland auf eine deutsche Schule zu schicken. Nach Auffassung der Kommission verstoßen diese Regelungen gegen das im EG-Vertrag verankerte Recht der Personen, in anderen EU-Mitgliedstaaten zu wohnen, zu arbeiten oder sich dort niederzulassen (Artikel 18, 39 und 43 EG-Vertrag) sowie gegen das Recht der Schulen, ihre Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten zu erbringen (Artikel 49).

Da die deutsche Regierung nicht zufrieden stellend auf die mit Gründen versehene Stellungnahme vom 9. Januar reagiert hat, verweist die Kommission den Fall an den Europäischen Gerichtshof.

Ein entsprechendes Vorabentscheidungsersuchen ist bereits seit dem 27. Januar 2005 beim Gerichtshof anhängig. Das Finanzgericht Köln hat den Gerichtshof gebeten zu entscheiden, ob die Tatsache, dass das an ausländische Schulen bezahlte Schulgeld nicht steuerlich absetzbar ist, dem Gemeinschaftsrecht widerspricht.

Immobilienbesitzer

Immobilien: Spekulativer Verkauf

(Val) Der Verkauf von Immobilien kann unter gewissen Umständen zu steuerpflichtigen Einnahmen führen. Sind zwischen Anschaffung und Veräußerung einer vermieteten Immobilie weniger als zehn Jahre vergangen, ist ein Veräußerungsgewinn als sonstige Einkünfte zu versteuern und ein Verlust kann mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften (Wertpapier oder Terminhandel) verrechnet werden. Hinweis: Wenn die Wohnung im Jahr der Veräußerung und in den zwei vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde, bleibt der Verkaufsgewinn steuerfrei. Somit unterliegt der Verkauf des Eigenheims nicht der Besteuerung.

Der Gewinn oder Verlust errechnet sich so:

Verkaufserlös - Ehemalige Anschaffungs- oder Herstellungskosten = Gewinn oder Verlust - Nebenkosten beim Immobilienübergang + Geltend gemachte AfA in den Vorjahren - Sonstige Werbungskosten = Spekulationsgewinn/-verlust

Nachteilig wirkt sich bei der Berechnung aus, dass die bis zum Verkauf geltend gemachten Abschreibungen wieder hinzugerechnet werden. Das gilt für Immobilien, die nach dem 31. Juli 1995 angeschafft oder nach dem 31. Dezember 1998 fertiggestellt wurden.

Ein Veräußerungsgewinn bleibt bis zu einer Höhe von 511,99 Euro steuerfrei. Dieser Betrag stellt keinen Freibetrag dar, sondern eine Freigrenze. Sollten also insgesamt 512 Euro Gewinn anfallen, so sind die gesamten 512 Euro zu versteuern. Verluste aus dem Verkauf einer Immobilie sind nur bis zur Höhe des Gewinns aus privaten Veräußerungsgeschäften im gleichen Kalenderjahr ausgleichbar. Sie können allerdings auf Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften in dem unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr zurückgetragen oder auf Gewinne in folgenden Kalenderjahren vorgetragen werden.

Mit dem Grundgesetz vereinbar

Der Bundesfinanzhof (BFH) kommt in seinem Beschluss (Aktenzeichen: IX R 46/02) zu dem Ergebnis, dass die ab 1999 geltende Verlängerung der Veräußerungsfristen von zwei auf zehn Jahre nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wenn die alte Zweijahresfrist bereits Ende 1998 abgelaufen war. Der Fall liegt derzeit beim Bundesverfassungsgericht (2 BvL 2/04). Gegenstand des Verfahrens ist, ob eine solche Rückwirkung zulässig ist. Betroffene sollten mit Verweis auf das Aktenzeichen des Verfassungsgerichts Einspruch einlegen und das

Verfahren ruhen lassen. Es besteht zumindest die berechnete Erfolgsaussicht, dass auf den Teil des Gewinns, der aus den Jahren vor 1999 stammt, keine Steuer erhoben wird.

Sofern die alte zweijährige Spekulationsfrist Ende 1998 noch nicht abgelaufen war, ist es hingegen verfassungsgemäß, dass diese Immobilien nun einen längeren Zeitraum steuerbehaftet bleiben (BFH vom 15.7.2004, IX B 116/03).

Mieterzuschüsse: Wenn der Mieter finanziell mithilft

(Val) Mieterzuschüsse entstehen, wenn sich der Mieter einer Wohnung, eines Hauses oder eines sonstigen Objektes an den Baukosten oder an den Renovierungskosten seines Mietobjekts beteiligt. Die Zahlungen gelten als Mietvorauszahlungen, egal ob sie tatsächlich als Mietvorauszahlungen oder als verlorene Zuschüsse geleistet werden. Die Mietvorauszahlungen sind Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und im Jahr des Zuflusses zu erfassen. Ein verlorener Mieterzuschuss wird wie eine Mietvorauszahlung behandelt.

Zinsloses Darlehen

Wird der Mieterzuschuss in Raten mit der Miete verrechnet, kann der Zuschuss als zinsloses Darlehen behandelt werden. In diesem Fall umfasst die Miete die tatsächlichen Zahlungen und den anteiligen Mieterzuschuss. Damit entstehen mit der Ratenzahlung Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Wird der Mieterzuschuss ohne die Verpflichtung gezahlt, die Gelder später zurück zu zahlen, dann kann der Zuschuss auf die Mietdauer (entsprechende dem Mietvertrag) verteilt werden. Jedoch gilt eine Begrenzung auf zehn Jahre.



Vermietung: Option zur Umsatzsteuer

(Val) Wenn man ein Haus baut oder ein bereits gebautes Haus erwirbt, kommt es oft vor, dass im Erdgeschoss die Möglichkeit besteht, die Flächen als Geschäft zu nutzen. Oder man vermietet eine Wohnung, die dann als Büro verwendet wird. In diesen Fällen kann der Vermieter zur Umsatzsteuer optieren. Normalerweise sind Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung gemäß § 4 Nr. 12 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) steuerfrei. Man kann aber gemäß § 9 UStG diese Umsätze als steuerpflichtig behandeln, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.

Warum kann es sinnvoll sein, zur Umsatzsteuer zu optieren?

Der Grund für eine Option zur Umsatzsteuer liegt darin, dass man auf diesem Weg die Baukosten reduzieren kann. Bauen Sie zum Beispiel das Haus selbst, so ist in den Rechnungen der Baufirmen Umsatzsteuer (in der Regel 16 Prozent) enthalten. Diese kann man sich durch die Option teilweise vom Finanzamt zurückholen.

Wie muss man dabei vorgehen?

Zuerst muss das Verhältnis der Wohnflächen von steuerfreien und steuerpflichtigen Vermietungen ermittelt werden. Dann ermittelt man die gesamten Baukosten und rechnet daraus den Anteil der Kosten aus den steuerpflichtigen Vermietungen. Aus diesen errechnet man dann die Vorsteuern. Sollten Kosten dem steuerpflichtig vermieteten Anteil direkt zuordenbar sein, so entfällt die Aufteilung. Wenn optiert wurde, kann auch für später anfallenden Kosten (wie zum Beispiel Reparaturen) die Vorsteuer erstattet werden.

Allerdings geht mit der Option zur Umsatzsteuer eine Verpflichtung einher: Gemäß § 15a UStG ist der Eigentümer zehn Jahre an diese Option gebunden. Wer vor Ablauf des Zeitraums die Option aufgibt, muss die bereits erhaltenen Vorsteuern anteilig an das Finanzamt zurückzahlen. Vor einer Option zur Umsatzsteuer sollten Sie einen Steuerberater einschalten und mit ihm die Einzelheiten besprechen.

Möglich ist auch, die Vorsteuer aus dem eigengenutzten Immobilienanteil geltend zu machen. Diese Neuregelung geht auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zurück. Hiernach kann die selbstbewohnte Fläche mit in den unternehmerischen Bereich aufgenommen werden, wenn der Besitzer zumindest einen Teil des Gebäudes für seinen Betrieb nutzt oder umsatzsteuerpflichtig vermietet. Im Gegenzug ist dieser Teil dann über die Eigennutzung umsatzsteuerpflichtig, der Fiskus holt sich somit die zuvor erstattete Vorsteuer wieder zurück.

Ferienwohnung: Schaden dauernde Verluste?

(Val) Bei einer ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung ist die Einkünfteerzielungsabsicht der Steuerpflichtigen ausnahmsweise anhand einer Prognose zu überprüfen, wenn das Vermieten die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen - ohne dass Vermietungshindernisse gegeben sind - erheblich unterschreitet; hiervon ist bei einem Unterschreiten von mindestens 25 v.H. auszugehen.

Bundesfinanzhof, IX R 57/02



Vermietung: "Hin und Her" stört den Fiskus sehr

(Val) Vermietet ein Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber sein selbst bewohntes Einfamilienhaus, um dadurch höhere Beträge für Schuldzinsen und Abschreibungen steuerlich geltend machen zu können, so darf das Finanzamt die steuerliche Anerkennung insgesamt verweigern, wenn ein weiterer Mietvertrag regelt, dass das Haus an den Beschäftigten zurückvermietet wird, damit der Arbeitgeber für die Nutzung des Hauses monatlich einen entsprechenden Abzug vom Gehalt vornehmen kann. Das Sächsische Finanzgericht sah in der "Hin- und Hervermietung" eine Umgehung steuerrechtlicher Vorschriften.

Sächsische Finanzgericht, 1 K 1330/00

Internet, Medien & Telekommunikation

Europäisches Parlament: Spricht sich gegen Software-Patente aus

(Val) Das Europäische Parlament hat den Gemeinsamen Standpunkt des Ministerrates vom 7. März 2005 zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen“ zurückgewiesen. Das intensiv und kontrovers diskutierte Rechtsetzungsvorhaben, das den Rechtsrahmen für die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen EU-weit harmonisieren sollte, ist damit gescheitert. „Die Bundesregierung hat sich für eine einvernehmliche Lösung zwischen dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament eingesetzt und die Forderungen des Deutschen Bundestages zu den Voraussetzungen der Patentierbarkeit und zur Interoperabilität unterstützt“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries. „Nach der heutigen Ablehnung des Gemeinsamen Standpunktes ist das Rechtsetzungsvorhaben ergebnislos beendet.“

Rechtslage bleibt bestehen

Damit bleibt es in Deutschland bei der geltenden Rechtslage – insbesondere bei der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Erteilung von Patenten. Diese ist dadurch geprägt, dass die Patentierung von Algorithmen oder bloßer Geschäftsmethoden ausgeschlossen ist. Das deutsche Patentrecht schützt Computerprogramme nicht "als solche" – weder als Quellcode, Objektcode noch in irgendeiner anderen Form. Etwas anderes gilt für technische Erfindungen, bei denen auch ein Computerprogramm eine Rolle spielt. In diesen Fällen ist das Computerprogramm aber nur einer von mehreren Bestandteilen der Erfindung, die in ihrer Gesamtheit geschützt wird.

Weiterhin gute Entwicklung

„Die am Patentschutz interessierten Erfinder und Unternehmen haben sich in Deutschland unter diesen rechtlichen Rahmenbedingungen bisher ebenso gut entwickeln können wie die nach dem Open-Source-Modell arbeitenden Softwareentwickler. Ich gehe davon aus, dass dies bei unveränderter Rechtslage auch weiterhin der Fall sein wird“, betonte Zypries.



hufeland.de: BGH entscheidet Domainstreit

(Val) Der Bundesgerichtshof hat einen Streit zwischen zwei Krankenhäusern um den Domainnamen „hufeland.de“ entschieden. Beide Krankenhäuser führen den Namen des als Begründer des Naturheilverfahrens geltenden Arztes Christoph Wilhelm Hufeland (1762-1836) in ihrer Geschäftsbezeichnung. Geklagt hatte die seit 1986 existierende Klinik für Krebskranke in Bad Mergentheim (Baden-Württemberg). Sie wirbt bundesweit für ihre dem Naturheilverfahren verpflichtete Therapie und verwendet dabei die Bezeichnung „Hufelandklinik“ mit dem beschreibenden Zusatz „für ganzheitliche immunbiologische Therapie“. Außerdem ist sie Inhaberin der Marke „Hufeland“, die für Krankenhausdienstleistungen eingetragen ist.

Seit 1962 Namen geführt

Die beklagte Klinik ist ein Kreiskrankenhaus in Bad Langensalza (Thüringen), das sich seit 1993 „Hufeland Krankenhaus Bad Langensalza“ nennt. Sie hatte vorgetragen, dass ihr Krankenhaus schon seit 1962 den Namen Hufeland führe. 1999 ließ sich die Beklagte den Domainnamen „hufeland.de“ registrieren, den sie für ihren Internetauftritt verwendet.

Das Landgericht Mannheim hatte der auf Unterlassung und Verzicht auf den Domainnamen „hufeland.de“ gerichteten Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hatte die Berufung zurückgewiesen.

Dieses Urteil hat der Bundesgerichtshof aufgehoben. Er hat angenommen, dass für die Kliniken beider Parteien das Firmenschlagwort „Hufelandklinik“ oder „Hufeland-Krankenhaus“ verwendet werde. Da das Oberlandesgericht den Sachverhalt noch nicht abschließend geklärt habe, sei von dem Vortrag der Beklagten auszugehen. Danach seien beide Parteien bereits im Zeitpunkt der deutschen Einheit Inhaber eines Kennzeichenrechts an dem Firmenschlagwort „Hufelandklinik“ oder „Hufeland-Krankenhaus“ gewesen. Die Wiedervereinigung habe dazu geführt, dass beide

Rechte mit unterschiedlichen Schutzbereichen nebeneinander bestanden hätten: das der schon vor der Wiedervereinigung bundesweit werbenden Klägerin im gesamten Bundesgebiet, das der regional begrenzt tätigen Beklagten beschränkt auf ihren räumlichen Wirkungskreis.

„Wer zuerst kommt, mahlt zuerst!“

Da die beiden Kennzeichenrechte in dieser Weise nebeneinander stünden, seien beide Parteien wie Gleichnamige zu behandeln. Beiden sei es gestattet, die Bezeichnung „Hufelandklinik“ oder „Hufeland-Krankenhaus“ zu verwenden. Gehe es um die Registrierung des gemeinsamen Namens (hier „Hufeland“) als Domainname, gelte unter Gleichnamigen der Grundsatz: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst!“

Die Gleichgewichtslage dürfe allerdings nicht gestört werden, etwa dadurch, dass die beklagte Klinik ihren Tätigkeitsbereich räumlich ausdehne. In der Registrierung und Verwendung des Domainnamens „hufeland.de“ liege eine solche räumliche Ausweitung des Tätigkeitsbereichs noch nicht, auch wenn diese Internetseite von überall aus aufgerufen werden könne.

Der Bundesgerichtshof hat die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen, damit der Sachverhalt abschließend aufgeklärt werden kann.

Bundesgerichtshof, I ZR 288/02

eBay: Slogan nicht rechtzeitig geschützt

(Val) "3...2...1...meins!" So lautet der Werbeslogan des weltgrößten Internet-Auktionshauses eBay. Es darf aber diesen Spruch in Deutschland nicht mehr uneingeschränkt nutzen. Das Landgericht Hamburg gab der Klage eines Unternehmensberaters statt, wonach eBay auf die markenmäßige Verwendung des Slogans für bestimmte Waren wie Spielzeug oder Computerspiele verzichten muss. Das Auktionshaus bestätigte einen Bericht der Tageszeitung «Die Welt» vom selben Tag. Zugleich kündigte es weitere Rechtsmittel an.

Der Unternehmensberater hatte sich den Spruch früher als eBay in drei Warenklassen ins deutsche Markenregister eintragen lassen. Das kann Folgen haben. Unter dem Slogan könnten jetzt Produkte auf den Markt kommen, die mit eBay nichts zu tun haben. Nach Einschätzung eines eBay-Sprechers hat das Urteil in der Praxis jedoch keine Auswirkungen. Die Werbung mit «3...2...1...meins!» läuft bereits seit Oktober 2003.

Landgericht Hamburg, 312 O 213/05

Persönlichkeitsrecht: Privatadresse Prominenter ist geschützt

(Val) Ein bekannter Künstler kann sich dagegen wehren, dass ein Foto seines Privathauses unter Bekanntgabe des Stadtviertels veröffentlicht wird, da ansonsten seine Privatsphäre verletzt würde. Das gilt insbesondere dann, wenn der Prominente sein Privatleben erkennbar von der Öffentlichkeit abschirmen will.

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, 7 U 60/04



Internet: T-Online darf IP-Adressen nur bis zur Abrechnung speichern

(Val) Der Flatrate-Kunde eines Telekommunikationsunternehmens (hier: T-Online) kann verlangen, dass die an den Nutzer vergebene IP-Adresse - mit der nachvollzogen werden kann, welche Daten sich der Kunde aus dem Internet herunter geladen hat - jeweils nach der monatlichen Abrechnung wieder gelöscht wird. Nur bei einem konkreten Missbrauchsverdacht darf langfristig gespeichert werden.

Amtsgericht Darmstadt, 300 C 397/04

Kapitalanleger

EM.TV: Vorstände haften auf Kaufpreisrückerstattung

(Val) Geprellte Aktionäre können sich den Schaden ersetzen lassen, den sie wegen abgestürzter Aktien erlitten haben. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden. Demnach haften die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft (hier EM.TV) nach § 826 BGB persönlich, weil sie Kapitalanlegern fehlerhafte Ad-hoc-Mitteilungen gemacht haben.

Wie die Richter urteilten, ist die Haftung nicht auf den Differenzschaden des Kapitalanlegers in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem tatsächlichen Transaktionspreis und dem Preis, der sich bei pflichtgemäßem Publizitätsverhalten gebildet hätte, beschränkt. Die Käufer können sich den gesamten Kaufpreis erstatten lassen. Dazu müssen sie aber nachweisen, dass sie die Anteile damals wegen der unzutreffenden Börsen-Pflichtmitteilungen gekauft haben.

Gegen EM.TV geklagt hatten 42 Kleinaktionäre.

Bundesgerichtshof, II ZR 287/02

Kapitalerträge: Steuerbescheinigung als PDF nicht zulässig

(Val) Um sich in der Steuerveranlagung einbehaltene Zinsabschlag- oder Kapitalertragsteuer anrechnen zu lassen, müssen trotz der neuen Jahresbescheinigungen nach wie vor gesonderte Steuerbescheinigungen eingereicht werden. In Zeiten von Computer, Internet und E-Mail stellt sich die Frage, ob die Banken solche Steuerbescheinigungen auch per E-Mail zusenden können, beispielsweise als Anhang im PDF-Format.

Antwort gibt nun die OFD Münster (Kurzmitteilung vom 10.5.2005, Nr. 20/2005):

Nach Abstimmung zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ist es mit der derzeitigen Gesetzeslage unvereinbar, ausschließlich elektronisch übermittelte Steuerbescheinigungen zur Anrechnung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG zuzulassen. Die Anerkennung derartiger Steuerbescheinigungen ist aus folgenden Gründen zu versagen:

- Voraussetzung für die Anrechnung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer ist die Vorlage der Steuerbescheinigung im Original. Der Schuldner der Kapitalerträge bzw. die auszahlende Stelle sind dazu verpflichtet, auf Verlangen des Gläubigers diesem eine

Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszuhändigen. Die Bescheinigung muss nicht unterschrieben werden, wenn sie in einem maschinellen Verfahren ausgedruckt wird und den Aussteller erkennen lässt. Die Erteilung einer Steuerbescheinigung in elektronischer Form sieht das Gesetz in der geltenden Fassung nicht vor.

- Ferner spricht § 45 Abs. 5 EStG gegen die Zulässigkeit dieser Übermittlungsmöglichkeit, denn danach sind als besondere Vorsichtsmaßnahme erhöhte Anforderungen an den Aussteller bei der Erstellung von Ersatzbescheinigungen zu stellen. So darf eine solche Ersatzbescheinigung nur dann ausgestellt werden, wenn der Gläubiger angibt, sie verloren oder vernichtet zu haben. Zudem muss die Ersatzbescheinigung als solche gekennzeichnet sein. Der Aussteller muss des Weiteren Aufzeichnungen über die Ausstellung von Ersatzbescheinigungen führen.

- Zudem bleibt fraglich, ob eine elektronische Steuerbescheinigung theoretisch vor Änderungen durch den Steuerpflichtigen geschützt werden kann und dies auch praktisch erfolgt.



Spekulationsverluste vor 1999: Verrechnung möglich

(Val) Bis einschließlich 1998 durften Spekulationsverluste - insbesondere aus dem Verkauf von Aktien innerhalb der Spekulationsfrist von damals sechs Monaten oder aus dem Verkauf einer Immobilie innerhalb von zwei Jahren - nur mit Spekulationsgewinnen desselben Jahres verrechnet werden. Ein Verlustrücktrag in das Vorjahr oder ein Verlustvortrag in das Folgejahr war nicht zulässig (§ 23 Abs. 4 Satz 3 EStG 1998).

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass das bis 1998 bestehende Verbot der Verlustverrechnung in anderen Jahren als dem Verlustentstehungsjahr verfassungswidrig ist (BFH-Urteil vom 1.6.2004, IX R 35/01).

Sachlich nicht zu rechtfertigen

Das Verbot des Verlustausgleichs und Verlustabzugs durchbreche - so der BFH - das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit in einem Ausmaß, das sachlich nicht mehr zu rechtfertigen und deshalb mit Artikel 3 des Grundgesetzes unvereinbar sei. Hier wurden einerseits Spekulationsgewinne in vollem Umfang erfasst, andererseits aber blieben Spekulationsverluste, die die Spekulationsgewinne überstiegen, vollständig unberücksichtigt.

In vollem Umfang verrechnet

Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht hielt der Bundesfinanzhof nicht für erforderlich, sondern legte die steuerliche Behandlungsweise für die Verluste aus Altfällen selber fest: Für die nicht ausgeglichenen Spekulationsverluste der Jahre vor 1999 sollen die damals geltenden allgemeinen Regeln über Verlustausgleich und Verlustabzug angewandt werden. Das bedeutet: Nicht ausgeglichene Spekulationsverluste können in vollem Umfang mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden (vertikaler Verlustausgleich). Sofern dann immer noch ein Verlust übrig bleibt, ist auch der Verlustrücktrag in die - nach damals geltender Regelung - zwei zurückliegenden Jahre oder der Verlustvortrag in das Folgejahr möglich (Verlustabzug nach § 10d EStG).

Mit diesem neuen Urteil weicht der Bundesfinanzhof von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats ab, wobei dieser aber der neuen Rechtsauffassung zugestimmt hat. Im Jahre 2000 hatte der BFH noch entschieden, dass der Spekulationsverlust aus dem Verkauf eines Hauses in 1993 nicht mit positiven Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit oder aus Kapitalvermögen verrechnet werden könne. Dieses Urteil ist nun überholt (BFH-Urteil vom 24.5.2000, BStBl. 2000 II S. 474).

Reisen aus der EU: Bald scharfe Bargeldkontrollen

(Val) Bei der Einreise in die EU und bei der Ausreise aus der EU muss künftig mitgeführtes Bargeld schriftlich und ohne Aufforderung angemeldet werden. Dies sieht eine neue Verordnung vor, die am 8. Juni vom Europäischen Parlament verabschiedet wurde.

Nach der neuen EU-Verordnung gelten bald strenge Regeln bei Reisen aus der EU und bei Reisen in die EU: Wer Zahlungsmittel über 10.000 Euro mitführt, muss bei den Zollbehörden ohne Aufforderung eine schriftliche Erklärung abgeben und die Barschaft "anmelden". Die Zollbehörden werden ermächtigt, Reisende und ihr Gepäck zu kontrollieren, Fragen nach der Herkunft etwaigen gefundenen Bargelds zu stellen und nicht angemeldetes Bargeld einzubehalten.

HINWEIS

Die EU-Kommission hatte einen Schwellenwert von 15.000 Euro vorgeschlagen, den aber das Parlament - also unsere Volksvertreter - auf 10.000 Euro abgesenkt hat. Nach Auffassung der Parlamentarier ist "die Schwelle von 15.000 Euro zu hoch, da Bargeld leichter über die Grenzen gebracht als über Finanzinstitute überwiesen werden kann".

Geldwäsche und Terrorismus

Als Begründung für diese härtere Gangart dient - wieder einmal - die Bekämpfung der Geldwäsche und des Terrorismus. Tatsächlich aber wird damit kaum ein Krimineller gefasst werden, wohl aber werden alle unbescholtenen Bürger zusätzlich belastet. Die neue Verordnung ermächtigt die Zollbeamten auch ohne Anzeichen für eine Straftat, Personen- und Gepäckkontrollen durchzuführen und nicht angemeldetes Bargeld sicher zu stellen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, gegen Personen, die Bargeld in Höhe von mehr als 10.000 Euro nicht angemeldet haben, Verfahren einzuleiten. Mit der abgegebenen Erklärung wird man auf Jahre hinaus aktenkundig. Denn die Erklärungen bzw. die Informationen sind von den Mitgliedstaaten aufzuzeichnen und den für Geldwäsche zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Die neue EU-Verordnung tritt in Kraft, sobald der Europäische Rat seine Zustimmung erteilt hat. Und wirksam wird die Verordnung dann 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten.

Staat & Verwaltung

DNA-Analyse: Neuregelung kann in Kraft treten

(Val) Der Bundesrat hat den von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries vorgelegten Gesetzentwurf zur Neuregelung der DNA-Analyse für Strafverfolgungszwecke passieren lassen. Damit kann das Gesetz nunmehr dem Bundespräsident zur Verkündung vorgelegt werden, spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt tritt es dann in Kraft.

Die DNA-Analyse im Strafprozess dient in einem laufenden Ermittlungsverfahren dazu festzustellen, ob aufgefundenes Spurenmaterial von dem Verletzten oder dem Beschuldigten stammt. Sie kann aber auch zur Identitätsfeststellung in Fällen künftiger Strafverfolgung eingesetzt werden.

Überblick:

1. Der Richtervorbehalt für die molekulargenetische Untersuchung von („anonymen“) Spuren wird gestrichen. Die Untersuchung kann künftig von StA und Polizei angeordnet werden. Das bedeutet Erleichterung und Entlastung für die Praxis.

2. Der Richtervorbehalt für Entnahme und molekulargenetische Untersuchung beim Beschuldigten bleibt, aber:

- Bei Einwilligung des Beschuldigten gibt es keine gerichtliche Entscheidung, aber es muss eine Belehrung durch Staatsanwalt oder Polizei über den Zweck der Untersuchung erfolgen.

- Ohne Einwilligung kann bei Gefahr in Verzug die Staatsanwaltschaft oder die Polizei entscheiden.

3. Es sind bestimmte Anlasstaten erforderlich, wenn die Speicherung in der DNA-Datei erfolgen soll, nämlich

- erhebliche Straftaten

- alle Sexualstraftaten

- und - neu - sonstige, wiederholt begangene Straftaten, die insgesamt genommen im Unrechtsgehalt von erheblicher Bedeutung sind

4. Erforderlich ist im Rahmen einer qualifizierten Negativprognose die Erwartung, dass der Betroffene künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung oder - neu - wiederholt sonstige Straftaten begeht, die insgesamt genommen im Unrechtsgehalt von erheblicher Bedeutung sind.

5. Erstmals gibt es eine gesetzliche Regelung für Reihengentests auf freiwilliger Basis.

Kampfhundesteuer: 1.000 Euro sind zu viel



(Val) Eine Kampfhundesteuer von 1.000 Euro ist überhöht. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz in einem Normenkontrollverfahren.

Ein Hundehalter muss für einen Staffordshire Bullterrier nach dem Satzungsrecht der Wohnsitzgemeinde die erhöhte Hundesteuer für so genannte gefährliche Hunde (Kampfhunde) in Höhe von 1.000 Euro pro Jahr zahlen. Die Steuer für einen „normalen“ Hund beträgt im Gemeindegebiet 30 Euro. Der Normenkontrollantrag, mit dem der Hundehalter die Überprüfung des Steuersatzes begehrt hat, hatte vor dem Oberverwaltungsgericht Erfolg.

Zwar könnten die Gemeinden mit der Erhebung einer erhöhten Kampfhundesteuer neben der Erzielung von Einnahmen auch den Zweck verfolgen, die Haltung von Kampfhunden einzudämmen. Jedoch dürfe die Steuer nicht so hoch sein, dass sie auf ein Verbot der Kampfhundehaltung hinauslaufe. Für ein solches ordnungsrechtliches Verbot seien nicht die Gemeinden, sondern das Land zuständig. Das Land habe aber mit dem Landesgesetz über gefährliche Hunde das Halten und Führen gefährlicher Hunde wenn auch mit Einschränkungen erlaubt. Ein Steuersatz für gefährliche Hunde in Höhe von 1.000 Euro komme im Wohnort des Betroffenen einem Verbot der Haltung von Kampfhunden gleich. Dies folge aus der absoluten Höhe der Steuer, die die bisher in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gebilligten Steuersätze bei weitem übertreffe. Außerdem sei der Steuersatz für einen Kampfhund um das 33fache höher als die Steuer für einen „normalen“ Hund. Dieser Belastungsunterschied sei rechtlich nicht hinnehmbar, so das Oberverwaltungsgericht.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Oberverwaltungsgericht Koblenz, 6 C 10308/05.OVG

Strafbar: Missbrauch von Behindertenparkausweis

(Val) Die Verwendung eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung durch eine andere Person kann als Missbrauch von Ausweispapieren gem. § 281 StGB strafbar sein.

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg handelt es sich bei dem unter der Windschutzscheibe ausgelegten Behindertenausweis um einen Ausweis im rechtlichen Sinne, denn auf Grund des Wortlauts und der Gestaltung ist er eine Urkunde, die von einer Behörde über die persönlichen Verhältnisse einer Person ausgestellt worden ist.

Das Gericht beruft sich dabei auch auf die Entscheidungen des VG Berlin NZV 1996, 48 und des VGH Mannheim NJW 1992, 2442. Darin kommt zum Ausdruck, dass die Berechtigung zur Nutzung eines Parkplatzes, der durch Zeichen 314 gekennzeichnet ist, nur dem Parkausweisinhaber zusteht und dieser nicht die Benutzung durch andere Kraftfahrzeugführer gestatten kann und dass ein Schwerbehinderter mit Gehbehinderung zur Benutzung eines Sonderparkplatzes nur dann berechtigt ist, wenn sein Parkausweis gut sichtbar im Fahrzeug ausgelegt ist.

Wenn also ein solcher Ausweis hinter der Windschutzscheibe zum Zweck des Parkens, also bewusst, platziert wird, ohne dass der Behinderte selbst dabei ist, erfüllt dies den Tatbestand des Missbrauchs von Ausweispapieren. Das Gericht verurteilte zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen.

Oberlandesgericht Nürnberg, 4 Ns 702 Js 62068/04

BVerfG: Gesetz zum EU-Haftbefehl nichtig

(Val) Das Bundesverfassungsgericht hat das deutsche Gesetz zum Europäischen Haftbefehl für nichtig erklärt. Damit muss der Gesetzgeber ein neues Gesetz erlassen, um den EU-Haftbefehl in deutsches Recht umzusetzen. Das Karlsruhe Gericht gab der Verfassungsbeschwerde des unter Terrorverdacht stehenden Deutsch-Syrers Mamoun Darkazanli statt, der nach Spanien ausgeliefert werden sollte. Das Gesetz greife unverhältnismäßig in die Auslieferungsfreiheit (Art. 16 Abs. 2 GG) ein, da der Gesetzgeber die ihm durch den Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl eröffneten Spielräume nicht für eine möglichst grundrechtsschonende Umsetzung des Rahmenbeschlusses in nationales Recht ausgeschöpft habe.

Wer als Deutscher im eigenen Rechtsraum eine Tat begeht, muss grundsätzlich nicht mit einer Auslieferung

an eine andere Staatsgewalt rechnen. Anders fällt die Beurteilung hingegen aus, wenn die vorgeworfene Tat einen maßgeblichen Auslandsbezug hat. Wer in einer anderen Rechtsordnung handelt, muss damit rechnen, hier auch zur Verantwortung gezogen zu werden.

Unverhältnismäßiger Eingriff

Diesem Maßstab wird das Europäische Haftbefehlsgesetz nicht gerecht. Es greift unverhältnismäßig in die Auslieferungsfreiheit ein.

Der Gesetzgeber hätte eine grundrechtsschonendere Umsetzung wählen können, ohne gegen die bindenden Ziele des Rahmenbeschlusses zu verstoßen. So etwa erlaubt der Rahmenbeschluss den vollstreckenden Justizbehörden, die Vollstreckung des Haftbefehls zu verweigern, wenn er sich auf Straftaten erstreckt, die im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaates begangen worden sind. Für solche Taten mit maßgeblichem Inlandsbezug hätte der Gesetzgeber die Möglichkeit schaffen müssen, die Auslieferung Deutscher zu verweigern. Darüber hinaus weist das Haftbefehlsgesetz eine Schutzlücke hinsichtlich der Möglichkeit auf, die Auslieferung wegen eines in gleicher Sache im Inland laufenden strafrechtlichen Verfahrens oder deshalb abzulehnen, weil ein inländisches Verfahren eingestellt oder schon die Einleitung abgelehnt worden ist.

Zudem verstoße das Europäische Haftbefehlsgesetz aufgrund der fehlenden Anfechtbarkeit der (Auslieferungs-) Bewilligungsentscheidung gegen die Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG). Das Europäische Haftbefehlsgesetz übernimmt teilweise die im Rahmenbeschluss vorgesehenen Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann. Dabei hat sich der deutsche Gesetzgeber im Wesentlichen für eine Ermessenslösung entschieden. Die Ergänzung des Bewilligungsverfahrens um benannte Ablehnungsgründe führt dazu, dass die Bewilligungsbehörde bei Auslieferungen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht mehr nur über außen- und allgemeinpolitische Aspekte des Auslieferungsersuchens entscheidet, sondern in einen Abwägungsprozess eintreten muss, der insbesondere die Strafverfolgung im Heimatstaat zum Gegenstand hat. Die Anreicherung des Bewilligungsverfahrens um weitere ermessensgebundene Tatbestände bewirkt eine qualitative Veränderung der Bewilligung. Die zu treffende Abwägungsentscheidung dient dem Schutz der Grundrechte des Verfolgten und darf richterlicher Prüfung nicht entzogen werden.

Solange der Gesetzgeber kein neues Ausführungsgesetz zu Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG erlässt, ist die Auslieferung eines deutschen Staatsangehörigen daher nicht möglich.

Bundesverfassungsgericht, 2 BvR 2236/04

Unternehmer

Steuerformular EÜR: Erschwernis für Kleinunternehmer und Freiberufler

(Val) Freiberufler, Kleinunternehmer, Land- und Forstwirte und Arbeitnehmer mit selbstständiger Nebentätigkeit, die ihren Gewinn durch Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, müssen für das Jahr 2005 das neue Steuerformular "Anlage EÜR" ausfüllen und ihrer Einkommensteuererklärung beilegen (§ 60 Abs. 4 EStDV 2005).

In dem neuen Formular müssen Sie streng formalistisch zahlreiche detaillierte Angaben zu Einnahmen und Ausgaben machen. Um dies leisten zu können, werden Sie Ihre bisherigen Aufzeichnungen wahrscheinlich ändern, umstellen und verfeinern müssen. Obwohl das Formular nach heftiger Kritik im letzten Jahr überarbeitet und entschlackt wurde, sind immer noch viele Abfragen und die zugrunde liegenden Gesetzesregelungen schwierig zu verstehen. Das Ausfüllen der insgesamt 67 Abfragezeilen auf dreieinhalb Seiten erfordert viel zusätzliche Arbeit und Kenntnis - und damit häufig auch weitere Kosten für fachliche Beratung und Unterstützung.

STEUERRAT: Kleinunternehmer, deren Betriebseinnahmen in der Summe unter 17.500 Euro liegen, brauchen die neue "Anlage EÜR" nicht auszufüllen. Sie können Ihren Gewinn wie bisher formlos ermitteln.

Grundlage für das neue Steuerformular ist das so genannte "Kleinunternehmerförderungsgesetz" vom 11.7.2003. Doch hiermit werden keineswegs Kleinunternehmer gefördert, sondern durch eine neue Schikane zusätzlich belastet. Die Steuererklärung wird erneut schwieriger, denn nun müssen ein zusätzliches Formular ausgefüllt, Anlagen erstellt und sehr viel mehr Angaben gemacht werden als bisher. Das erfordert, dass die Aufzeichnungen umgestellt und verfeinert werden müssen - ganz zu schweigen davon, dass viele Abfragen im Formular immer noch unverständlich sind.

Umsatzsteuer: Nur auf Rechnungen von Unternehmern

(Val) Zum Umsatzsteuerausweis in Rechnungen sind nur Unternehmer berechtigt. Dabei darf sich der Unternehmer nicht für die Kleinunternehmerregelung entschieden haben. Die Kleinunternehmerregelung gestattet, auf Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen) keine Umsatzsteuer zu erheben und damit

umsatzsteuerfreie Umsätze auszuführen.

Wer jedoch eine Rechnung ausstellt, obwohl er nicht zum gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer berechtigt ist, schuldet die ausgewiesene Umsatzsteuer. In folgenden Fällen liegt ein unberechtigter Steuerausweis vor:

- ein Nichtunternehmer weist auf einer Rechnung einen Umsatzsteuerbetrag aus;
- ein Kleinunternehmer, der zur Umsatzsteuerbefreiung optiert hat, stellt Umsatzsteuer in Rechnung;
- ein Unternehmer liefert nicht den Gegenstand, sondern einen anderen, für den er die Rechnung mit gesondertem Steuerausweis ausgestellt hat;
- ein Unternehmer erbringt keine Lieferung oder sonstige Leistung, stellt jedoch eine Rechnung aus (z.B. Gefälligkeitsrechnung). Ein unberechtigter Steuerausweis kann berichtigt werden. Die Berichtigung ist schriftlich und gesondert beim Finanzamt zu beantragen.



Veröffentlicht: Deutscher Corporate Governance Kodex

(Val) Die Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex wurde im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex sollen die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und -überwachung für nationale wie internationale Investoren transparent gemacht werden, um so das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken.

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, die sog. Cromme-Kommission, hatte am 2. Juni 2005 zum zweiten Mal wichtige Beschlüsse zur Fortentwicklung des Kodex gefasst. Die letzten Änderungen wurden im Mai 2003 beschlossen.

Mit der Bekanntmachung müssen sich sämtliche künftigen Erklärungen gemäß § 161 AktG auf die Neufassung des Kodex beziehen:

§ 161 AktG - Erklärung zum Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erklären jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Inhaltlich geht es bei den Änderungen vor allem darum, die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder zu stärken. Der Kodex empfiehlt nun, dass der Wechsel des bisherigen

Vorstandsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses nicht die Regel sein soll. Eine entsprechende Absicht soll in der Hauptversammlung besonders begründet werden. Weiter wird empfohlen, dass Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahlen durchgeführt werden sollen. Außerdem sollen Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz den Aktionären bekannt gegeben werden.

Der Kodex enthält nun ferner die Empfehlung, dass dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören soll, um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu ermöglichen. Für die Frage, wann Aufsichtsräte als unabhängig gelten können, nennt der Kodex erstmals Kriterien. Danach ist ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen Interessenkonflikt begründet.



Investitionszulagen: Gesetz in Kraft

(Val) Zur vollständigen Genehmigung des Investitionszulagengesetzes durch die Europäische Kommission erklärt das Bundesministerium der Finanzen:

Nachdem die Europäische Kommission bereits am 24. Januar 2005 das Investitionszulagengesetz 2005 nahezu vollständig genehmigt hatte (Pressemittlung Nr. 13/2005), hat die Kommission auf Initiative der Bundesregierung nunmehr auch für die noch nicht genehmigten Bereiche die erforderliche Genehmigung ausgesprochen. Damit kann die Förderung von Erstinvestitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen in den neuen Ländern und Berlin auch in den Jahren 2005 und 2006 vollumfänglich fortgeführt werden.

Am 17. Juni 2005 hat die Kommission die Genehmigung erteilt für Investitionsvorhaben bezüglich der Produktion, der Verarbeitung und des Marketings von Agrarerzeugnissen, die in den Geltungsbereich von Anhang I des EG-Vertrages fallen (Landwirtschaftssektor). Dabei hat die Kommission auf die Beachtung des für den Landwirtschaftssektor geltenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor besonders hingewiesen.

Unternehmen in Schwierigkeiten

Am 4. Juli 2005 hat die Kommission schließlich auch die Genehmigung ausgesprochen für Investitionsvorhaben von mittleren Unternehmen in Schwierigkeiten, die einen Umstrukturierungsplan auf der Grundlage einer Genehmigungsentscheidung für eine Umstrukturierungsbeihilfe umsetzen, der auf den "Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten" vom 8. Juli 1999 basiert und die Genehmigungsentscheidung nicht ausdrücklich eine Investitionszulage unter dem vorliegenden Investitionszulagengesetz 2005 einbezieht. Diese Investitionsvorhaben sind der Kommission einzeln zur Genehmigung vorzulegen (näheres regelt die Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 2 Satz 4 des Investitionszulagengesetzes 2005).

Das Investitionszulagengesetz 2005 ist somit vollständig in Kraft treten. Die Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 2 Satz 4 des Investitionszulagengesetzes 2005 wird zeitnah im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Bordunfall: Grob fahrlässiger Kapitän haftet unbeschränkt

(Val) Der Kapitän eines Kreuzfahrtschiffes haftet bei grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Dies entschied der Bundesgerichtshof (BGH) im Fall einer Frau, die durch das Herabstürzen eines unzureichend gesicherten Sonnendachs auf einem Schiff eine Querschnittlähmung erlitt. Sie forderte vom Kapitän, dem Schiffseigner und dem Reiseveranstalter Schmerzensgeld und Schadensersatz. Und bekam Recht, weil dem Kapitän grob fahrlässiges Handeln vorzuwerfen war.

Der Kapitän hatte das Halteseil des Sonnendachs des Schiffes auf Zuruf eines Mitarbeiters gelöst, ohne sich zuvor vergewissert zu haben, ob das Sonnendach anderweitig ausreichend gesichert war.

Wenn das Verhalten des Kapitäns lediglich als einfache Fahrlässigkeit einzustufen wäre, wäre die Haftung der Beklagten nach binnenschiffrechtsrechtlichen Sonderregeln auf einen Betrag von 320.000 Mark beschränkt, so die Richter. Bei grober Fahrlässigkeit verliere der Beförderer dagegen das Recht auf Haftungsbeschränkung.

Landgericht und Berufungsgericht haben ein grob fahrlässiges Verhalten des Kapitäns und auch eine unbeschränkte Haftung des Schiffseigners und des Reiseveranstalters bejaht.

Der Bundesgerichtshof hat diese Wertung der Instanzgerichte bestätigt. Weiter hat er klargestellt, dass durch den Einigungsvertrag das Binnenschiffrechtsrecht der Bundesrepublik auf das Beitrittsgebiet der ehemaligen DDR erstreckt wurde. Die im Einigungsvertrag berücksichtigten Unterschiede in der seerechtlichen Haftung aufgrund des Beitritts der DDR zum Athener Übereinkommen über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See von 1974 bestehen für das Binnenschiffrechtsrecht nicht.

Wegen Verfahrensfehlern des Berufungsgerichts zur Höhe der geltend gemachten Ansprüche hat der Bundesgerichtshof das angefochtene Urteil zum Teil aufgehoben und das Verfahren an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Das Berufungsgericht wird nun sowohl die Höhe zukünftiger Rentenzahlungen als auch die Kosten eines behindertengerechten Umbaus für den Zweitwohnsitz der Klägerin zu klären haben.

Bundesgerichtshof, VI ZR 83/04



Fahrzeugdiebstahl: Versicherung muss nicht zahlen

(Val) Eine Versicherung muss nicht zahlen, wenn der Versicherungsnehmer den Diebstahl seines kaskoversicherten Fahrzeugs dadurch ermöglicht, dass er die Fahrzeugschlüssel in den Außenbriefkasten einer Reparaturwerkstatt einwirft, auf deren frei befahrbarem Gelände das Auto zur Reparatur abgestellt wurde. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Celle entschieden.

Der Senat sah es als grob fahrlässig an, dass der Kläger den Fahrzeugschlüssel seines Pkw Porsche in den gegen fremde Zugriffe ungenügend geschützten Außenbriefkasten des Autohauses geworfen hatte, während sein Fahrzeug auf dem ebenfalls frei einseh- und befahrbaren Betriebsgelände parkte. Der Briefkasten sei gegen unerlaubte Eingriffe ersichtlich nur durch ein quer über den Einwurfschlitz verlaufendes Blech geschützt gewesen, so dass ein unbefugtes Hineingreifen - eventuell mit einem in jedem Baumarkt erhältlichen Greifwerkzeug - allenfalls geringfügig erschwert gewesen sei. Der Kläger könne deswegen von seiner Versicherung keinen Ersatz für die (aus seinem zwar wieder aufgefundenen Fahrzeug) entwendeten Zubehörteile, hier insbesondere das Navigationsgerät, verlangen.

Oberlandesgericht Celle, 8 U 182/04

Medikamente: Ärzte müssen auf Risiken hinweisen

(Val) Ärzte müssen ihre Patienten auf erhebliche Risiken eines verordneten Medikaments hinweisen. Die Hinweise auf dem Beipackzettel allein sind nicht ausreichend. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Fall einer 30-jährigen Raucherin entschieden.

Die Frau hatte zwei Monate nach Beginn der Einnahme eines Verhütungsmittels, einen Schlaganfall erlitten. Dieser war auf eine Wechselwirkung zwischen dem Nikotin und dem Medikament zurückzuführen. Ihre Gynä-

kologin hatte sie nicht auf die Risiken der Pille für Raucherinnen in ihrem Alter hingewiesen. Die Frau verklagte die Ärztin deshalb auf Schadenersatz.

Zwar wurde in den Gebrauchsinformationen Frauen ab 30 ausdrücklich geraten, bei Einnahme des Mittels das Rauchen aufzugeben. Denn es bestehe ein erhöhtes Risiko, einen Herzinfarkt oder einen Schlaganfall zu erleiden. Laut BGH reicht dies aber nicht aus. Wegen der möglichen schwer wiegenden Folgen hätte die Gynäkologin bei der Verordnung des Medikaments ausdrücklich auf die erheblichen Gefahren hinweisen müssen, befand der VI. Zivilsenat. Nur dann hätte die Frau ihr Selbstbestimmungsrecht ausüben und entscheiden können, entweder auf das Medikament oder auf das Rauchen zu verzichten.

Das Karlsruher Gericht hob das Urteil des Oberlandesgerichts Rostock, das die Klage abgewiesen hatte, auf und verwies den Fall zur neuen Verhandlung zurück.

Bundesgerichtshof, VI ZR 289/03

Unfall: Stadt muss Unfug nicht vorhersehen

(Val) Eine Stadt haftet nach einem Urteil des OLG Karlsruhe nicht für einen nächtlichen Unfall eines Schülers auf dem Schulhof. Der Schüler war im Oktober 2002 gegen 1.00 Uhr nachts mit dem Fahrrad über den unbeleuchteten Schulhof seines Gymnasiums gefahren. Dort befinden sich mehrere Kellerschächte mit einer Tiefe von ca. zwei Metern, die durch Gitterroste abgedeckt sind. In dieser Nacht hatten Unbekannte einen Gitterrost herausgehoben, so dass der Kläger in den offenen Kellerschacht stürzte und sich insbesondere im Gesicht schwer verletzte.

Er klagte gegen die Stadt als Trägerin der Schule auf Schadenersatz und Schmerzensgeld wegen Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht. Das Landgericht Heidelberg gab der Klage teilweise statt, da die Stadt es fahrlässig verabsäumt habe, die Gitterroste durch besondere Vorkehrungen gegen das unbefugte Herausheben durch Dritte zu sichern.

Die Berufung der beklagten Stadt zum Oberlandesgericht Karlsruhe war erfolgreich. Der Senat wies die Klage ab.

Die beklagte Stadt war nicht verpflichtet, die Lichtschachtabdeckung durch besondere Vorkehrungen gegen ein Abheben durch Unbefugte zu sichern. Nach anerkannten Rechtsgrundsätzen hat jeder, der Gefahrenquellen schafft oder unterhält, die nach Lage der Verhältnisse erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz anderer Personen zu treffen. Dabei beschränkt sich die Verkehrssicherungspflicht auf das Ergreifen solcher Maßnahmen, die nach den Gesamtumständen des konkreten Falles zumutbar sind und die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger

Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schaden zu bewahren. Die Pflicht des für ein Grundstück oder Gebäude Verantwortlichen umfasst grundsätzlich auch solche Gefährdungen, die sich aus dem vorsätzlichen Eingreifen eines Dritten ergeben.

Die Abdeckung eines Lichtschachtes, die nicht schon versehentlich aus der Ablage gelöst werden kann, muss nur dann gegen ein Abheben gesichert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände ein solches Abheben durch Unbefugte nahe liegt und deshalb eine konkrete, erhebliche Gefahrenlage besteht und dem Verkehrssicherungspflichtigen eine Beseitigung der Gefahrenlage durch zumutbare Maßnahmen möglich ist.

Gefahr nicht nahe liegend

Nach den konkreten Umständen im Streitfall kann jedoch die Gefahr, dass Unbefugte den Gitterrost abheben, nicht als nahe liegend angesehen werden. Von maßgeblicher Bedeutung ist dabei das Gewicht des Gitterrostes von 151 kg. Das Entfernen eines derart schweren Rostes ist einem Einzelnen von vornherein unmöglich, selbst zwei erwachsene Männer können einen Rost dieses Gewichtes nur mit erheblicher Kraftanstrengung aus dem Rahmen heben und zur Seite schieben. Angesichts des hohen Gewichtes der Abdeckung kann eine Entfernung durch Unbefugte nicht als nahe liegend angesehen werden.

Die beklagte Stadt hat damit die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht nicht verletzt. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Oberlandesgericht Karlsruhe, 7 U 104/04



Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Rechtsstreit: Milch oder Gen-Milch?

(Val) Greenpeace darf Müller-Milch als Gen-Milch bezeichnen. Das hat das Oberlandesgericht Köln entschieden.

Mit seinem Urteil hat es den Antrag von Müller Milch der Umweltschutzorganisation Greenpeace die streitigen Bezeichnungen zu verbieten, zurückgewiesen. Während Greenpeace insbesondere darauf abstellt, dass die Kühe, deren Milch die Klägerin verarbeitet, auch gentechnisch veränderte Futtermittel erhalten, weist der Milchhersteller darauf hin, die von ihr verarbeitete Milch sei nicht von derjenigen solcher Kühe zu unterscheiden, die kein solches Futter erhalten haben.

Vor dem Hintergrund neuer Greenpeace-Aktionen in der Zeit seit November 2004 streiten die Parteien insbesondere um die Verwendung eines Hinweisschildes „Ich will keine Gen-Milch von Müller“ und um die Äußerung „Müller-Milch = Gen-Milch“ oder „Müller-Milch = Gen-Milch“, * Mit genmanipuliertem Tierfutter hergestellt“.

Ein von Gentechnik betroffenes Produkt

Das OLG Köln hat nach nochmaliger Überprüfung an seiner bereits im Vorprozess zum Ausdruck gebrachten rechtlichen Bewertung der „Gen-Milch“ – Bezeichnung als einer grundsätzlich zulässigen Meinungsäußerung festgehalten. Müller habe dieser Bewertung nichts Erhebliches entgegen gesetzt. Durch die von ihr im vorliegenden Verfahren selbst vorgelegten Verbrauchermfragen werde belegt, dass der Begriff „Gen-Milch“ nicht allein dahin zu verstehen sei, die Milch selbst sei gentechnisch verändert, sondern dass er - auch - in dem von Greenpeace geltend gemachten Sinne, dass ein „von Gentechnik betroffenes Produkt“ vorliege, verstanden werden könne.

Oberlandesgericht Köln, 15 U 57/05

Magnetschmuck: Darf nicht als "therapeutisch" beworben werden

(Val) Anbieter von Magnetschmuck dürfen nicht mit der angeblich therapeutischen Wirkung des Schmuckes werben. Eine solche Reklame sei wettbewerbswidrig, da eine Gesundheitsförderung nicht wissenschaftlich nachgewiesen ist. Dies hat der Wettbewerbssenat des Oberlandesgerichts Hamm entschieden.

Mit der Internetwerbung des Anbieters werde der Ein-

druck erweckt, dass der Schmuck auf natürliche Weise "therapeutisch" wirke, wenn man ihn dauernd trage. Damit werde suggeriert, dass es gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis entspreche, dass hierdurch eine Gesundheitsförderung eintreten werde.

Wissenschaftlich nicht erwiesen

Dieser Eindruck entspreche jedoch nicht den Tatsachen, da eine solche Wirkung von Magnetschmuck wissenschaftlich umstritten und keinesfalls bewiesen sei. Mit der Wirksamkeit einer Magnettherapie dürfe daher nur dann geworben werden, wenn gleichzeitig darauf hingewiesen werde, dass die therapeutische Wirkung fachlich umstritten sei.

Überall dort, wo die Gesundheit in der Werbung ins Spiel gebracht werde, seien besonders strenge Anforderungen an die Richtigkeit, Eindeutigkeit und Klarheit der Werbeaussagen zu stellen, so die Richter. Dies habe seinen Grund darin, dass die Gesundheit in der Wertschätzung des Verbrauchers einen hohen Stellenwert habe und dass mit irreführenden gesundheitsbezogenen Werbeangaben erhebliche Gefahren für das hohe Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung verbunden sein könnten.

Oberlandesgericht Hamm, 4 W 70/05



Pinot: Nicht auf Weinetiketten

(Val) Auf einem Weinetikett ist die Angabe „Pinot“ zusammen mit den Rebsortenangaben Grauer Burgunder, Weißer Burgunder oder Spätburgunder unzulässig. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz entschieden.

Eine Weinkellerei an der Mosel vertreibt von ihr produzierte Qualitätsweine der Rebsorten Grauer Burgunder, Weißer Burgunder und Spätburgunder. Auf den Etiketten dieser Weine befindet sich neben der jeweiligen Rebsortenangabe in abgehobener Schreibweise der Begriff „Pinot“. Dies wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Weinaufsichtsbehörde als irreführend angesehen und deshalb beanstandet. Dar-

aufhin hat die Kellerei das Verwaltungsgericht angerufen. Sie ist der Ansicht, dass der Begriff „Pinot“ als zusätzliche Angabe neben der zutreffenden Rebsortenangabe erlaubt sei. Das Verwaltungsgericht Trier hat die Klage abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht bestätigt jetzt dieses Urteil in der Berufungsinstanz.

Die Europäische Weinmarktordnung bestimme in Verbindung mit dem deutschen Weinrecht abschließend, welche Rebsortennamen oder Synonyme auf Etiketten deutscher Weine angegeben werden dürften. Deshalb seien andere Angaben, die inhaltlich einen engen Bezug zur Rebsortenangabe oder ihrer Synonyme aufweisen würden, auf Etiketten unzulässig. Der Begriff „Pinot“ sei nicht als Rebsortename oder Synonym vorgesehen, sondern lediglich Bestandteil von zugelassenen Synonymen (z.B. Pinot blanc, Pinot gris, Pinot noir) der Weine mit den festgelegten Rebsortennamen Weißer Burgunder, Ruländer und Spätburgunder. Wegen der inhaltlichen Nähe zu den zugelassenen Synonymen widerspreche die Angabe „Pinot“ den abschließenden Regelungen über die Rebsortenangabe, so dass es nicht mehr darauf ankomme, ob sie darüber hinaus irreführend sei, so das Oberverwaltungsgericht.

Oberverwaltungsgericht Koblenz, 7 A 10144/05.OVG



Urteil: Kein Schadensersatz für Herold Aktionäre

(Val) Der Versicherungssenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat auch in zweiter Instanz die Klage eines Versicherungsnehmers abgewiesen, der sich durch die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an der Holding seines Vertragspartners benachteiligt sah.

Der Kläger hatte in den Jahren 1995 bis 2001 in den Räumen der Deutschen Bank mehrere Lebensversicherungsverträge mit der „Deutschen Herold Lebensversicherungs AG“ abgeschlossen, die damals noch als „Deutscher Herold Lebensversicherungs AG der Deutschen Bank“ firmierte. Die Versicherungsgesellschaft war Tochter der „Deutschen Herold Holding AG“, an der die

Deutsche Bank mehrheitlich beteiligt war. Noch vor Abschluss der letzten Verträge trat die Deutsche Bank in Überlegungen ein, ihr Finanzierungskonzept zu ändern und ihre Anteile an der Holding zu veräußern. Tatsächlich trennte sie sich im Jahre 2002 von ihrem Aktienpaket und übertrug die Anteile auf ein Schweizer Unternehmen. Die Übertragung wurde der Bundesanstalt für Finanzierungsleistungen angezeigt. Deren Überprüfung gemäß § 104 VAG ergab keine Beanstandungen.

Fehlende Produktqualität

Der Kläger sah durch die Veräußerung seine Überschussbeteiligungen schwinden. Er vertrat die Auffassung, die Deutsche Bank habe ihre Aktienanteile nicht übertragen dürfen, ohne dafür zu sorgen, dass die Produktqualität, die der Namenszusatz „der Deutschen Bank“ und die Vermittlung dieser Anlage durch die Beklagte versprach, auch nach der Veräußerung erhalten blieb. Davon abgesehen habe die Bank ihn frühzeitig über ihre Verkaufsabsichten in Kenntnis setzen müssen. Hätte sie dies getan, hätte er die Verträge nicht mehr abgeschlossen. Nun habe die Bank ihn so zu stellen, als sei die Übertragung nicht erfolgt.

Das Landgericht sah die Ansprüche als unbegründet an. Der Versicherungssenat hat die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil nun zurückgewiesen. Auch seiner Auffassung nach hat die beklagte Bank den Kunden des in ihrer Mehrheitsbeteiligung stehenden Lebensversicherers nie eine Garantiezusage mit Rechtsbindungswillen des Inhalts gegeben, sie stehe für Kontinuität, Produktqualität, Solvenz und Geschicklichkeit der Geldanlage ein. Im Übrigen müsse der Versicherungskunde mit der Veräußerung der Mehrheitsbeteiligung an einem Versicherungsunternehmen jederzeit rechnen.

Die beklagte Bank hätte bei der Vermittlung der Versicherungsverträge auch keine Auskunft- oder Beratungspflichten verletzt, weil sie den Kläger von der bevorstehenden Veräußerung jedenfalls nicht früher hätte unterrichten müssen als die Aktionäre.

Die Bank hafte dem Kläger im Übrigen auch nicht nach den Grundsätzen der Konzernverantwortung wegen eines falsch gesetzten Rechtsscheins. Die Konzernklärung der Deutschen Bank, dass die Lebensversicherung zu dem von ihr geführten Konzern gehört, war richtig. Sie galt aber nur für die – damalige – Gegenwart, nicht für die Zukunft. Von einer irreführenden Firmenbezeichnung könne ebenfalls nicht die Rede sein; für die Zeit der Zugehörigkeit der Versicherung zu dem Konzern sei die Bezeichnung zutreffend gewesen.

OLG Düsseldorf, I-4 U 114/04